

Schusswaffen

Basis- und Hintergrundwissen



Symbolbild (KI generiert)

Grundlagenwissen zum Waffengesetz und Grundwissen zur Waffentechnik.

Version 1.21

2025 Clément Dominik [\(cc\)](#)



Link zur Homepage mit der neusten Version

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	6
Waffengesetz versus Militärgesetz.....	7
Waffengesetz / Waffenverordnung.....	8
Sprayprodukte.....	8
Als Waffen gelten auch.....	9
Verwechselbarkeit mit echten Waffen.....	9
Gefährliche Gegenstände.....	9
Keine gefährlichen Gegenstände.....	9
Feuerwaffen sind.....	9
Bei Feuerwaffen wird unterschieden.....	10
Handfeuerwaffe.....	10
Faustfeuerwaffe.....	10
Waffenzubehör.....	10
Erwerb von Waffenzubehör.....	10
Ladevorrichtungen / Magazin.....	10
Erwerb von Ladevorrichtung mit hoher Kapazität.....	10
Als ausgerüstet mit hoher Kapazität gilt.....	11
Erwerb / Veräusserung.....	11
Besitz.....	12
Erwerb von Munition.....	12
Erbgang.....	12
Frei erwerbbar Waffen.....	13
Keinen Waffen erwerben dürfen Personen, die:.....	13
Meldepflichtige Waffen.....	13
Meldung an das Waffenbüro.....	14
Keinen Waffenerwerbschein benötigen (sind aber Meldepflichtig).....	14
Bewilligungspflichtige Waffen.....	14
Verbotene Waffen und Waffenzubehör.....	15
Ausnahmebewilligung für Sportschützen.....	15
Nachweis des Schiessens / Mitgliedschaft.....	15
Ausnahmebewilligung für Sammler.....	15
Spezialfälle.....	16
Verbotene Munition.....	18
Verbringen in das schweizerische Staatsgebiet.....	18
Europäischer Feuerwaffenpass.....	19
Aufbewahren von Waffen und Munition.....	19
Transport von Waffen und Munition.....	20
Umgang mit Feuerwaffen.....	20
Technik.....	22
Schreckschusswaffen.....	22
Kaninchentöter.....	23
Abzugsysteme.....	24
SA – Single Action.....	24
DA – Double Action.....	24
DAO – Double Action Only.....	24
Teilvorzuspannende DAO-Systeme.....	24
Munition und Zündungen.....	25
Zentralfeuerpatrone.....	25
Randfeuerzündung.....	25
Parabellum / Luger.....	26

Beispiele von Munition in Parabellum resp. Luger.....	26
Namensherkunft.....	27
Kleinkaliber Munition.....	27
Gewehrmunition (Ordonnanz).....	28
Die GP11 hat folgende Dimension: 7,5 × 55 mm.....	28
Mündungsgeschwindigkeiten / Vo.....	28
Die GP90 hat folgende Dimension: 5,56 × 45 mm (.223 Rem).....	28
Ladesysteme.....	29
Repetierer.....	29
Halbautomaten / Selbstlader.....	29
Vollautomaten.....	29
Rückstosslader.....	29
Gasdrucklader.....	29
Langwaffen.....	30
Büchse.....	30
Flinte.....	30
Karabiner.....	31
Sturmgewehr.....	31
Kurzwaffen.....	31
Revolver.....	31
Pistole.....	32
Visierungen.....	33
Kimme – Korn.....	33
Mikrovisier / Kornschieber.....	34
Zieloptik: Zielfernrohr, Red-Dot.....	35
Absehen.....	35
MOA, MRAD/MIL/MILRAD.....	35
Reflexvisiere (auch Rotpunkt oder Reddot).....	35
Holografische Visiere (Holovisiere).....	36
Zielfernrohre.....	36
Prismenvisiere / Prismenoptiken.....	37
Züge / Drall.....	38
Zug.....	38
Drall.....	38
Sicherung.....	38
Schlagbolzensicherung.....	39
Beschusszeichen.....	40
Importmarkierung von Feuerwaffen.....	41
Beispiele.....	42
Waffengesetz SR-514.54.....	53
Art. 4 Begriffe.....	53
Art. 5 Verbote im Zusammenhang mit Waffen, Waffenbestandteilen und Waffenzubehör.....	53
Art. 8 Waffenerwerbsscheinspflicht.....	53
Art. 10 Ausnahmen von der Waffenerwerbsscheinspflicht.....	53
Art. 10a Prüfung durch die übertragende Person.....	54
Art. 11a Leihweise Abgabe von Sportwaffen an unmündige Personen.....	54
Art. 11 Schriftlicher Vertrag.....	54
Art. 15 Erwerb von Munition und Munitionsbestandteilen.....	54
Art. 16 Erwerb von Munition an Schiessanlässen.....	54
Art. 19 Nichtgewerbsmässiges Herstellen und Umbauen.....	54
Art. 25a Vorübergehendes Verbringen von Feuerwaffen im Reiseverkehr.....	55
Art. 26 Aufbewahren.....	55
Art. 28 Transport von Waffen (Munition).....	55
Art. 28a Missbräuchliches Tragen gefährlicher Gegenstände.....	55

Art. 28c Feuerwaffen sowie wesentliche oder besonders konstruierte Bestandteile.....	55
Waffenverordnung SR-514.541.....	56
Art. 1 Schreckschuss- und Signalwaffen.....	56
Art. 4a Hand- und Faustfeuerwaffen.....	56
Art. 5b Ausrüstung mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität.....	56
Art. 9 Schweizer Armeetaschenmesser.....	56
Art. 9b Gültigkeit von Ausnahmegewilligungen.....	56
Art. 13c Voraussetzungen und Gültigkeit.....	56
Art. 13e Pflichten nach fünf und zehn Jahren.....	56
Art. 18 Sorgfaltspflicht.....	56
Art. 19 Handrepetiergewehre.....	57
Art. 23 Leihweise Abgabe von Sportwaffen an unmündige Personen.....	57
Art. 24a Erwerb von Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität.....	57
Art. 35 Bewilligung für nichtgewerbsmässiges Verbringen in das schweizerische Staatsgebiet.....	57
Art. 47 Aufbewahrung von Waffen (Art 26 WG).....	58
Art. 51 Transport von Waffen (Art. 28 WG).....	58
Strafbestimmungen.....	59
Art. 33 Vergehen und Verbrechen.....	59
Art. 34 Übertretungen.....	60

Einleitung

Diese kleine Schrift soll dem «normalen» Schusswaffenbesitzer oder dem, der es werden will, helfen, sich im Dschungel der Gesetze, Verordnungen und Fachausdrücke besser zurechtzufinden.

Es ist wichtig zu erwähnen, dass dies keine Rechtsberatung oder juristische Abhandlung ist!

Bei der Lektüre des Waffengesetzes und der Waffenverordnung mit weiteren Richtlinien ist es recht schwierig, den Überblick zu behalten. Ich habe daher versucht, die beiden genannten Grundlagen etwas zu vereinfachen, zusammenzufassen und zu ordnen. Meine Einschätzungen und Überlegungen sind dort, wo ich es für notwendig erachtet habe, in kursiver Schrift eingerückt angefügt.

Auf die Zitierung von Gesetzesartikeln wird hier bewusst verzichtet. Dazu dienen die am Ende beigefügten Beispiele, in denen ich bei konkreten Waffenbeispielen auf die Artikel im Gesetz verweise, wo was zu finden ist.

Zusätzlich sollen hier auch technische Fragen und Begriffe kurz erläutert und erklärt werden.

Als Gewehr- und Pistolenschütze sowie als Sammler von Schusswaffen beschäftige ich mich schon seit längerer Zeit mit dieser Thematik.

Ausdrücklich nicht behandeln werde ich den Bereich Messer! Dieser ist in sich wieder sehr komplex und würde den Rahmen sprengen.

Als Ausbilder in Schützenmeisterkursen für Gewehr und Pistole war es dann notwendig, tiefer in die Materie einzusteigen.

Ich habe auch erkannt, dass die meisten zwar die Scheibe treffen können und das auch sehr gut, aber von der Waffentechnik, die dabei eine Rolle spielt, nicht wirklich etwas verstehen. Auch hier möchte ich einen Ansatz machen, ohne den geringsten Anspruch auf Vollständigkeit. Dazu ist die Materie einfach zu gross und mein Wissen zu klein.

Waffengesetz versus Militärgesetz

Wer sich in der Schweiz insbesondere mit dem Gewehrschiessen auf 300m beschäftigt, muss zwangsläufig zwischen dem Waffengesetz und dem Militärgesetz einen Unterschied machen.

Das Waffengesetz macht im Artikel 2 ausdrücklich darauf aufmerksam, dass dieses Gesetz nicht für die Armee Gültigkeit hat.

Art.2 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt weder für die Armee noch für den Nachrichtendienst des Bundes noch für die Zoll- und die Polizeibehörden.

Das bedeutet, dass die persönlichen Ordonnanzwaffen (Sturmgewehr 90 und Pistole), die dem Militärdienstleistenden für die Dauer des Militärdienstes abgegeben werden, der Militärgesetzgebung unterstehen. Für die Verwendung im freiwilligen Schiesswesen und im Schiesssport gilt jedoch wiederum das Waffengesetz und dessen Verordnung.

Das Waffengesetz verbietet jegliches Schiessen mit Seriefirewaffen (auch Einzelschüsse). Mit dem persönlichen Sturmgewehr des AdA ist aber genau dies erlaubt. Wie sonst soll der Schiesspflichtige seine Schiesspflicht erfüllen können.

Im Gegensatz dazu erlaubt das Militärgesetz ausdrücklich den Gebrauch der persönlichen Waffe für die Teilnahme an Wettkämpfen und Training

SR 514.10 Verordnung über die persönliche Ausrüstung der Armee

Art. 20 Benützung der persönlichen Waffe ausser Dienst

Die Benützung der persönlichen Waffe ausser Dienst ist in den folgenden Fällen gestattet:

- a. Die persönliche Waffe darf zur Teilnahme an ausserdienstlichen Schiessübungen auf den von den zuständigen kantonalen Militärbehörden anerkannten Schiessanlagen oder auf den von den zuständigen eidgenössischen Schiessoffizieren und -offizierinnen bewilligten feldmässigen Schiessanlagen sowie zur Teilnahme an militärischen Wettkämpfen benützt werden.
- b. Sie darf an Dritte zur Teilnahme an ausserdienstlichen Schiessübungen und militärischen Wettkämpfen nach Buchstabe a ausgeliehen werden.

Vor allem der Abschnitt b. ist hier im Vergleich zum Waffengesetz explizit erlaubt. Waffen, die dem Waffengesetz unterliegen, dürfen nicht an Dritte ausgeliehen werden (ausser der rechtmässige Besitzer ist dabei zu gegen)

Diese Unterschiede sind nicht leicht zu verstehen. In einem Fall ist das Verleihen ausdrücklich erlaubt (wenn es sich um eine Waffe handelt, die Eigentum des Bundes ist), im anderen Fall ist es ausdrücklich verboten (wenn es sich um eine Waffe handelt, die Eigentum einer natürlichen Person ist).



Wer sich für eine Leihwaffe der Armee interessiert, kann sich an das kantonale Kreiskommando oder an den Verantwortlichen eines 300m-Schützenvereins wenden. Dort wird man dir weiterhelfen.

Waffengesetz / Waffenverordnung

Als Grundwissen für den Besitz von Waffen, insbesondere von Feuerwaffen, ist die Kenntnis des Waffengesetzes und der dazugehörigen Verordnung erforderlich. Dazu die folgenden Auszüge aus dem Waffengesetz SR - 514.54 und der Waffenverordnung SR - 514.541. Zum besseren Verständnis habe ich jeweils unter den Begriffen, Aussagen aus beiden, zusammen eingefügt. Damit soll ein mühsames Zusammensuchen vermieden und die Lesbarkeit erleichtert werden.

WICHTIG - da es sich wie erwähnt um eine (wenn auch meist wörtliche) Zusammenfassung handelt, ist immer die Originalfassung des Gesetzes zu konsultieren.

Waffen sind

Waffen sind Feuerwaffen, Dolche und Wurfmesser mit symmetrischer Klinge, antike Waffen.

Messer, deren Klinge mit einem einhändig bedienbaren automatischen Mechanismus ausgefahren werden kann bei Gesamtlänge >12 cm, bei Klingenlänge >5 cm, Schmetterlingsmesser, Wurfmesser und Dolche mit symmetrischer Klinge

Geräte, die dazu bestimmt sind, Menschen zu verletzen, namentlich Schlagringe, Schlagruten, Schlagstöcke, Wurfsterne und Schleudern, alle Elektroschockgeräte, einige Sprayprodukte mit Reizstoffen gemäss Waffenverordnung.

Sprayprodukte¹

Ein Abwehrspray soll einen Angreifer sofort ausser Gefecht setzen, ohne ihn dauerhaft zu schädigen. Die in Pfeffersprays enthaltenen Reizstoffe kommen aus Pfefferschoten, vom Cayennepfeffers (OC oder Capsaicin) oder werden synthetisch hergestellt (PAVA).

Volljährige können sich einen Pfefferspray in Fachgeschäften kaufen. Nur Sprays die einen Pfefferextrakt (Capsaicin, OC oder PAVA) enthalten, dürfen ohne Waffenerwerbschein verkauft werden.



Tränengas - CS



Pfefferspray – OC



Als Reizstoffe gelten: (SR514.541 Anhang 2)

- CA (Brombenzylcyanid);
- CS (o-Chlorbenzylidenmalonsäuredinitril);
- CN (ω -Chloracetophenon);
- CR (Dibenz(b,f)-1,4-oxazepin).

¹ Bundesamt für Gesundheit, Chemikalienverordnung

Als Waffen gelten auch

Imitations-, Schreckschuss- und Soft-Air-Waffen, die aufgrund ihres Aussehens mit echten Feuerwaffen verwechselt werden können

Verwechselbarkeit mit echten Waffen

Druckluft-, CO₂-, Imitations-, Schreckschuss- und Soft-Air-Waffen sind mit Feuerwaffen verwechselbar, wenn sie auf den ersten Blick echten Feuerwaffen gleichen, und zwar unabhängig davon, ob eine Fachperson oder sonst jemand nach kurzer Prüfung die Verwechselbarkeit erkennt.

Hier zeigt sich der grosse Unterschied zu unseren Nachbarländern. Wenn etwas wie eine echte Feuerwaffe aussieht, wird es vom Gesetz als Waffe eingestuft. Obwohl also der Erwerb und der Besitz nicht mit einer echten Feuerwaffe identisch sind, dürfen diese Gegenstände nicht in der Öffentlichkeit getragen werden. Dies würde als Verstoss gegen das Waffengesetz geahndet. Besonders heikel ist die Einfuhr in die Schweiz. Ohne entsprechende Bewilligung ist die Einfuhr strafbar.

Keine Waffen sind

Messer (Küchenmesser u ä), Zweihändig bedienbare Klappmesser, Einhändig manuell bedienbares Klappmesser (ohne automatischen Mechanismus), Dolch mit asymmetrischer Klinge, «Samurai-Schwert», Pfefferspray, Armbrust, Pfeilbogen.

Gefährliche Gegenstände

Gegenstände, die sich zur Bedrohung oder Verletzung von Menschen eignen
Missbräuchlich getragene gefährliche Gegenstände können von der zuständigen Behörde beschlagnahmt und eingezogen werden

Gefährliche Gegenstände sind zum Beispiel:

Hammer, Axt, Fahrradkette, Baseballschläger, Schere, Schraubenzieher, Küchenmesser.

Keine gefährlichen Gegenstände

Keine gefährlichen Gegenstände sind Armeetaschenmesser und vergleichbare zweihändig bedienbare Taschenmesser. Diese werden von vielen Personen als Gegenstand des täglichen Gebrauchs in der Kleidung oder im Fahrzeug mitgeführt. Diese Messer sind derart häufig, werden aber dem gegenüber auch extrem selten missbraucht. Aus diesem Grund wurden diese Gegenstände aus dem Gesichtspunkt des Gesetzes als Bekämpfung von Waffenmissbrauch, explizit ausgenommen. (Erläuterung aus der Botschaft zu Änderung des WG Januar 2006)

Der Begriff zweihändig bedienbar wurde in mit der Einführung des neuen, im Jahr 2008 eingeführten Armeetaschenmesser, welches einhändig bedienbar ist, nicht mehr verwendet.

Feuerwaffen sind

Geräte, mit denen durch Treibladung (heisse Gasse) Geschosse abgegeben werden können und die eine einzige Person tragen und bedienen kann, oder Gegenstände, die zu solchen Geräten umgebaut werden können (SR-514.54 Art4)

Bei Feuerwaffen wird unterschieden

Handfeuerwaffe

Als Handfeuerwaffen gelten Feuerwaffen, deren Gesamtlänge 60 cm überschreitet oder die in der Regel zweihändig oder ab Schulter geschossen werden (SR-54.541 Art4a)

Faustfeuerwaffe

Als Faustfeuerwaffen gelten Pistolen und Revolver sowie andere Feuerwaffen, die nicht unter Handfeuerwaffen fallen (SR-514.541 Art4a)

Waffenzubehör

Als Waffenzubehör wird definiert:

- Schalldämpfer und ihre besonders konstruierten Bestandteile
- Laser- und Nachtsichtzielgeräte sowie ihre besonders konstruierten Bestandteile
- Granatwerfer, die als Zusatz zu einer Feuerwaffe konstruiert wurden.

Die Aufzählung im Waffengesetz ist hier abschliessend.

Insbesondere Laser führen aber auch hier immer wieder zu Strafanzeigen.

Laserpointer sind vom Bundesamt für Gesundheit als verboten eingestuft (V-NISSG - Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall). Dies nicht nur im Zusammenhang mit Waffen, sondern insbesondere auch für Laserpointer. Nicht nur der Erwerb, sondern auch der Besitz ist verboten. Ausgenommen sind Laser der Klasse 1.

Erwerb von Waffenzubehör

Verboten sind die Übertragung, der Erwerb, das Vermitteln an Empfänger im Inland sowie das Verbringen in das schweizerische Staatsgebiet.

Für den Erwerb von Waffenzubehör bedarf es einer kantonalen Ausnahmegewilligung.

Ausnahmegewilligungen können (*Artikel 5 Absatz 6 WG*) nur in schriftlich begründeten Einzelfällen, für eine bestimmte Person und grundsätzlich nur für eine einzige Waffe, einen einzigen wesentlichen Waffenbestandteil, einen einzigen besonders konstruierten Waffenbestandteil oder ein einziges **Waffenzubehör** eines bestimmten Waffentyps erteilt werden. Sie können mit Auflagen verbunden werden. Insbesondere mit derer Aufbewahrung und/oder Kontrollen.

Ladevorrichtungen / Magazin

Definition von hoher Kapazität

Ladevorrichtung mit hoher Kapazität von halbautomatischen Zentralfeuerwaffen (Trommel, Magazin, Stangenmagazin)

bei **Faustfeuerwaffen**: von mehr als 20 Patronen

bei **Handfeuerwaffen**: von mehr als 10 Patronen

Die ausdrückliche Erwähnung von Zentralfeuerwaffen bedeutet, dass diese Beschränkung nicht für Magazine von Randfeuerwaffen gilt. Magazine für Kleinkalibermunition wie z.B. .22lr sind also nicht betroffen.

Erwerb von Ladevorrichtung mit hoher Kapazität

Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität dürfen nur von Personen erworben werden, die zum Erwerb der entsprechenden Waffe berechtigt sind.

In der Praxis bedeutet dies, dass für den Erwerb eine Bestätigung des Waffenbüros oder die Ausnahmegewilligung, mit der die Waffe seinerzeit erworben wurde, vorgelegt werden muss.

Als ausgerüstet mit hoher Kapazität gilt

Halbautomatische Zentralfeuerwaffen gelten dann als mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität ausgerüstet, wenn:

- Eine solche Ladevorrichtung in die Feuerwaffe eingesetzt ist;
- Die Feuerwaffe zusammen mit einer passenden Ladevorrichtung mit hoher Kapazität aufbewahrt wird;
- oder die Feuerwaffe zusammen mit einer passenden Ladevorrichtung mit hoher Kapazität transportiert wird.

Bei dieser Definition ist darauf zu achten, dass bei einem Transport zu einem Schiessanlass Magazine mit grosser Kapazität nicht im gleichen Fahrzeug mitgeführt werden, wenn sich gleichzeitig eine andere Waffe befindet, in die das Magazin eingesetzt werden kann und die nicht mit einer Ausnahmegewilligung erworben wurde. Dies würde bedeuten, dass die Waffe damit «damit ausgerüstet» ist. Dies wiederum bedeutet einen Verstoß gegen das Waffengesetz.



Glock 34 und Glock 17

Beispiel:

Wurde eine Glock mit Waffenerwerbsschein erworben und die andere mit der Ausnahmegewilligung Sammler, zu der das grosse Magazin gehört, dürfen die beiden Pistolen weder zusammen transportiert noch zusammen aufbewahrt werden. Weil in diesem Fall passt das Magazin in beide Waffen. Deshalb müssen beide als mit grossem Magazin ausgerüstet deklariert werden. Dann dürfen beide zusammen aufbewahrt und transportiert werden.

Erwerb / Veräusserung

Wichtig ist hier die Unterscheidung zwischen Besitzer und Eigentümer. Besitzer ist immer derjenige, der die Gewalt über die Waffe hat. Bei Sturmgewehren der Armee ist beispielsweise der Bund Eigentümer, der Angehörige der Armee aber Besitzer.

Dieser Umstand ist von Bedeutung, sobald jemand seine legal erworbene Waffe einer anderen Person ausleiht. Solange sich der Eigentümer bei der Waffe aufhält, bleibt auch der Besitz bei diesem. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn auf dem Schiessstand gemeinsam geschossen wird und die Waffe kurzfristig dem Kollegen überlassen wird, dies aber immer in Anwesenheit des Eigentümers.

Bei einer längerfristigen Ausleihe, z.B. für einen Schiessanlass, bei dem der eigentliche Besitzer nicht anwesend sein kann, wechselt der Besitz von einer Person zur anderen. Dies stellt einen Verstoß gegen das Waffengesetz dar.

Besitz

Zum Besitz einer Waffe, eines wesentlichen oder eines besonders konstruierten Waffenbestandteils oder eines Waffenzubehörs ist berechtigt, wer den Gegenstand rechtmässig erworben hat.

Wie einleitend erklärt, bedeutet «rechtmässig erworben», dass der Besitzer auch über die notwendigen Berechtigungen und Dokumente verfügt, zum Beispiel Waffenerwerbschein oder Ausnahmegewilligung.

Erwerb von Munition

Munition und Munitionsbestandteile dürfen nur von Personen erworben werden, die zu Erwerb der entsprechenden Waffe berechtigt sind. Die übertragende Person prüft, ob die Voraussetzung für den Erwerb erfüllt sind.

Liegt kein gegenteiliger Hinweis vor, so darf die übertragende Person davon ausgehen, dass kein Hinderungsgrund gegeben ist, wenn der Erwerber oder die Erwerberin:

- ein Familiengenosse oder Angehöriger ist; oder
- für eine Waffe einen Waffenerwerbschein vorlegt, der ihm oder ihr vor weniger als zwei Jahren ausgestellt wurde.

Muss die übertragende Person aufgrund der Umstände daran zweifeln, dass die Voraussetzungen für die Übertragung erfüllt sind, so muss sie von der erwerbenden Person einen Privatauszug aus dem Strafregister-Informationssystem (Strafregisterauszug), der höchstens drei Monate vor der Übertragung ausgestellt wurde verlangen.

An Schiessanlässen von Schiessvereinen, kann die dafür erforderliche Munition frei erworben werden.

Wer das 18. Altersjahr noch nicht vollendet hat, kann die Munition frei erwerben, wenn sie unverzüglich und unter Aufsicht verschossen wird.

Zum Besitz von Munition ist berechtigt, wer die Gegenstände rechtmässig erworben hat.

In der Praxis bedeutet dies, dass Personen, die Munition erwerben wollen, diese aber nicht an Ort und Stelle verschossen, einen Strafregisterauszug, der nicht älter als drei Monate sein darf, oder einen Waffenerwerbschein bzw. eine Ausnahmegewilligung, die nicht älter als zwei Jahre sein darf, vorlegen müssen. Ein Verkauf unter Verwandten oder einer sehr gut bekannten Person, ist ohne diese beiden Dokumente möglich, sofern beim Erwerber keine Hinderungsgründe wie z.B. Vorstrafen vorliegen.

Erbgang

Der vom Erblasser oder von der Erbgemeinschaft bezeichnete Vertreter muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod des Erblassers oder der Erblasserin, beim kantonalen Waffenbüro Meldung erstatten.

Der Vertreter reicht der Meldestelle zu diesem Zweck ein Verzeichnis ein, das die ererbten Gegenstände unter Angabe von Waffenart, Hersteller, Kaliber, Bezeichnung und Waffennummer einzeln auführt. Er muss das Verzeichnis unterzeichnen und die Kopie seines gültigen Passes oder seiner gültigen Identitätskarte beilegen.

Bei Bewilligungspflichtigen oder verbotenen Waffen und Waffenzubehör, muss der Erbe innerhalb von sechs Monaten einen Waffenerwerbschein / Ausnahmegewilligung beantragen, sofern die Gegenstände nicht innerhalb dieser Frist einer anderen berechtigten Person übertragen werden können.

Zuständig ist jeweils die kantonale Behörde am Wohnsitz der erwerbenden Person.

Frei erwerbbar Waffen

Folgende Waffen dürfen ohne Waffenerwerbschein erworben werden:

- Druckluft- und CO₂-Waffen, die eine Mündungsenergie von mindestens 7,5 Joule entwickeln;
- oder aufgrund ihres Aussehens mit echten Feuerwaffen verwechselt werden können;
- Imitations-, Schreckschuss- und Soft-Air-Waffen, die aufgrund ihres Aussehens mit echten Feuerwaffen verwechselt werden können.

Tatsächlich werden nur Druckluftwaffen mit mehr als 7,5 Joule als Waffen eingestuft. Das würde bedeuten, dass alle Druckluftwaffen unter 7,5 Joule frei und ohne Formalitäten erworben werden können. Da aber alles, was wie eine echte Waffe aussieht, auch als Waffe gilt, sind die Leistungsangaben praktisch bedeutungslos. So sind «de facto» alle Druckluft- und auch Wasserpistolen, die wie eine echte Waffe aussehen, nur mit Vertrag zu erwerben. Die Einfuhr in die Schweiz ist nach wie vor bewilligungspflichtig.

Die Person, die eine Waffe ohne Waffenerwerbschein (*Art. 10 - Ausnahmen von der Waffenerwerbscheinspflicht*) überträgt, muss Identität und Alter des Erwerbers oder der Erwerberin anhand eines amtlichen Ausweises überprüfen.

Die übertragende Person kann sich bei der zuständigen Behörde des Wohnsitzkantons der erwerbenden Person danach erkundigen, ob dem Erwerb ein Hinderungsgrund entgegensteht. Voraussetzung ist das schriftliche Einverständnis der erwerbenden Person.

Da es sich nicht um Feuerwaffen handelt, entfällt die Meldung an das kantonale Waffenbüro.

Keinen Waffen erwerben dürfen Personen, die:

- das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben;
- Unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden;
- Zur Annahme Anlass geben, dass sie sich selbst oder Dritte mit der Waffe gefährden;
- Wegen einer Handlung, die eine gewalttätige oder gemeingefährliche Gesinnung bekundet, oder wegen wiederholt begangener Verbrechen oder Vergehen im Privatauszug nach Artikel 41 des Strafregistergesetzes vom 17. Juni 2016 erscheinen.

Meldepflichtige Waffen

Die Person, die eine Waffe oder einen wesentlichen Waffenbestandteil ohne Waffenerwerbschein (*Art. 10 - Ausnahmen von der Waffenerwerbscheinspflicht*) überträgt, muss Identität und Alter des Erwerbers oder der Erwerberin anhand eines amtlichen Ausweises überprüfen.

Keinen Waffen erhalten Personen, die:

- das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben;
- Unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden;
- Zur Annahme Anlass geben, dass sie sich selbst oder Dritte mit der Waffe gefährden;
- Wegen einer Handlung, die eine gewalttätige oder gemeingefährliche Gesinnung bekundet, oder wegen wiederholt begangener Verbrechen oder Vergehen im Privatauszug nach Artikel 41 des Strafregistergesetzes vom 17. Juni 2016 erscheinen

Für jede Übertragung einer Waffe oder eines wesentlichen Waffenbestandteils ohne Waffenerwerbschein, ist ein schriftlicher Vertrag abzuschliessen. Jede Vertragspartei hat den Vertrag mindestens zehn Jahre lang aufzubewahren.

Meldung an das Waffenbüro

Wer eine **Feuerwaffe** überträgt, muss der Meldestelle (kantonales Waffenbüro) innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsabschluss eine Kopie des Vertrags zustellen. Die Kantone können weitere geeignete Formen der Meldung vorsehen.

Keinen Waffenerwerbschein benötigen (sind aber Meldepflichtig)

Folgende Waffen sowie ihre wesentlichen Bestandteile dürfen ohne Waffenerwerbschein erworben werden.

- Einschüssige und mehrläufige Jagdgewehre sowie Nachbildungen von einschüssigen Vorderladern;
- Die vom Bundesrat bezeichnete **Handrepetiergewehre, die im ausserdienstlichen und sportlichen Schiesswesen** der nach dem Militärgesetz vom 3. Februar 1995 anerkannten Schiessvereine sowie für Jagdzwecke **im Inland** üblicherweise **verwendet werden**;
 - schweizerische Ordonnanzrepetiergewehre
 - Sportgewehre, für in der Schweiz **übliche** Militärkalibermunition oder für Sportkalibermunition, wie Standardgewehre mit einem Verschlussrepetiersystem;
 - Jagdwaffen, die nach der eidgenössischen Jagdgesetzgebung für die Jagd zugelassen sind;
 - Sportgewehre, die für nationale und internationale Wettbewerbe des jagdsportlichen Schiessens zugelassen sind.
- Einschüssige Kaninchentöter;

Einen Waffenerwerbschein benötigt jedoch, wer ein Repetiergewehr mit einem Vorderschaft- oder Unterhebelrepetiersystem erwerben will.

*Wer einen Armeekarabiner oder ein KK-Repetiergewehr kaufen will, braucht keinen Waffenerwerbsschein. Es genügt, einen Vertrag aufzusetzen, diesen von beiden Parteien unterzeichnen zu lassen und **ein Exemplar dem kantonalen Waffenbüro zuzustellen**. Mit der Präzisierung "Handrepetierer" werden die sogenannten "Gatling-Gewehre" ausgeschlossen. Bei diesen erfolgt der Repetiervorgang durch einen mechanischen Mechanismus (Kurbel). Mit dem Begriff «Handrepetierer» wird explizit nur der Repetiervorgang beschrieben, der tatsächlich direkt von Hand ausgeführt wird.*

***Ausnahmen sind Vorderschaft- und Unterhebelrepetierflinten.** Diese dürfen nur mit einem Waffenerwerbsschein erworben werden.*

Bewilligungspflichtige Waffen

Wer eine Waffe oder einen wesentlichen Waffenbestandteil erwerben will, benötigt einen **Waffenerwerbsschein**.

Einen Waffenerwerbsschein wird benötigt für den Erwerb von Halbautomatischen Gewehren, Pistolen, Revolver, ausländischen Ordonanz-Handrepetiergewehre.

Die Person, die den Waffenerwerbsschein für eine Feuerwaffe nicht zu Sport-, Jagd- oder Sammelzwecken beantragt, muss den Erwerbsgrund angeben.

Keinen Waffenerwerbsschein erhalten Personen, die:

- Das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben;
- Unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden;
- Zur Annahme Anlass geben, dass sie sich selbst oder Dritte mit der Waffe gefährden;
- Wegen einer Handlung, die eine gewalttätige oder gemeingefährliche Gesinnung bekundet, oder wegen wiederholt begangener Verbrechen oder Vergehen im Privatauszug nach Artikel 41 des Strafregistergesetzes vom 17. Juni 2016 erscheinen.

Einen Waffenerwerbschein benötigt auch, wer ein Repetiergewehr mit einem Vorderschaft- oder Unterhebelrepetiersystem erwerben will.

Verbotene Waffen und Waffenzubehör

Ausnahmebewilligung für Sportschützen

Die zuständigen kantonalen Behörden erteilen Sportschützen und Sportschützinnen Ausnahmebewilligungen für den Erwerb von Feuerwaffen nach Artikel 5 Absatz 1 (Serief Feuerwaffen, zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebaute Serief Feuerwaffen) wenn keine Hinderungsgründe nach Artikel 8 (mind. 18 jährig, keine Vorstrafe, keine Gefährdung Dritter) vorliegen und die Voraussetzungen nach Artikel 28d (Mitglied eines Schiessvereins, regelmässiges Schiessen) erfüllt sind.

Die Ausnahmebewilligung gilt für die ganze Schweiz. Sie ermächtigt zum Erwerb einer einzigen Waffe oder eines einzigen wesentlichen Waffenbestandteils. Die zuständige Behörde kann eine einzige Ausnahmebewilligung ausstellen für den Erwerb von bis zu drei Waffen oder wesentlichen Waffenbestandteilen, sofern diese gleichzeitig und beim gleichen Veräusserer erworben werden.

Die Sportschützen und Sportschützinnen müssen einen Wechsel des Wohnsitzkantons der neu zuständigen kantonalen Behörde melden und dieser Behörde eine Kopie der Ausnahmebewilligung einreichen.

Wer mit der Ausnahmebewilligung eine Waffe oder einen wesentlichen Waffenbestandteil erworben hat, muss fünf und zehn Jahre nach der Erteilung den Nachweis der Mitgliedschaft oder des Schiessens erbringen. Werden einer Person mehrere Ausnahmebewilligungen erteilt, so besteht die Nachweispflicht lediglich fünf und zehn Jahre nach Erteilung der ersten Bewilligung.

Um den Nachweis zu erbringen, muss die betreffende Person der zuständigen kantonalen Behörde spätestens bis zum Ablauf der Fristen das vorgesehene Formular samt folgenden Beilagen einreichen:

- Nachweis der Mitgliedschaft in einem Schiessverein; oder
- Nachweis des regelmässigen sportlichen Schiessens.

Nachweis des Schiessens / Mitgliedschaft

Die Voraussetzung des regelmässigen sportlichen Schiessens ist erfüllt, wenn im jeweiligen Fünf-Jahres-Zeitraum mindestens fünf Schiessen absolviert wurden. Die einzelnen Schiessen müssen an verschiedenen Tagen stattgefunden haben.

Der Nachweis der Mitgliedschaft in einem Schiessverein kann namentlich mit einer Bestätigung des Vereins oder mit einer Lizenz eines schweizerischen Schiesssportverbands erbracht werden.

Absolvierte Schiessen, die aus dem militärischen Leistungsausweis oder dem Schiessbüchlein hervorgehen, können mittels Kopie dieser Dokumente nachgewiesen werden.

Ausnahmebewilligung für Sammler

Wer eine Ausnahmebewilligung für Sammler und Sammlerinnen sowie Museen erhalten will, muss das dafür vorgesehene Formular ausfüllen. Jede Waffe oder jeder wesentliche Waffenbestandteil ist mit Angabe der Waffenart und der Waffenkategorie zu bezeichnen.

Das Formular ist mit den folgenden Beilagen bei der zuständigen kantonalen Behörde einzureichen:

- Kopie eines gültigen Passes oder einer gültigen Identitätskarte;
- Nachweis, dass die angemessenen Vorkehrungen zur sicheren Aufbewahrung erbracht sind;
- aktuelles Verzeichnis der im Besitz befindlichen verbotenen Waffen.

Wird ein wesentlicher oder besonders konstruierter Waffenbestandteil in einer Waffenhandlung durch einen neuen ersetzt, so ist für den Erwerb des neuen Bestandteils keine Ausnahmebewilligung

erforderlich, wenn der ersetzte Bestandteil beim Inhaber oder der Inhaberin der Waffenhandelsbewilligung bleibt.

Die Kantone können die Anforderungen an die angemessenen Vorkehrungen zur sicheren Aufbewahrung präzisieren.

Viele Kantone erweitern die Auflagen für die Anerkennung als Sammler damit, dass zusätzliche Hürden gestellt werden. Diese können sein:

- *Schon mehr als 10 WES pflichtige Waffen im Besitz;*
- *Mehr als fünf Jahre im Besitz einer WES pflichtigen Feuerwaffe;*
- *Motivationsschreiben warum die Gegenstände erworben werden wollen;*
- *Aufbewahrungskonzept.*

Diese können als Summe oder als einzelne Forderungen gestellt werden.

Spezialfälle

Wer seine Faustfeuerwaffe mit einem taktischen Schaftsystem ausrüsten will, muss beachten, dass das Schaftsystem zwar erlaubnisfrei erworben werden kann. In Verbindung mit der Pistole wird es jedoch zu einer verbotenen Waffe, da diese nun als «halbautomatische Faustfeuerwaffe, die mit Hilfe eines Klapp- oder Teleskopschaftes oder ohne Hilfsmittel auf eine Länge von weniger als 60 cm verkürzt werden kann, ohne dass dies zu einem Funktionsverlust führt» gilt.



Anschlagschaft klappbar mit dazugehöriger Pistole

Beispiele:



Rote Linie markiert 60cm

Schäfte eingeklappt

Somit muss für die Waffe welche einen Klappschaft über 60cm hat, wurde diese ursprünglich mit Waffenerwerbschein gekauft, nachträglich eine Ausnahmegewilligung Sammler beantragt werden.

Ob sich die Ausnahmegewilligung nur auf Pistolen mit Schaft beziehen, welche eindeutig über 60cm messen, ist nicht ganz schlüssig. In der Waffenverordnung wird eine Handfeuerwaffe im Art 4a als solche definiert, welche grösser als 60cm ist oder ab Schulter geschossen werden kann. Somit wäre die Glock in unserem Beispiel als eine Handfeuerwaffe einzuordnen welche aber kürzer als 60cm ist. Es fehlt aber das im WG Art 5 explizit erwähnte «verkürzen» da in unserem Beispiel die Waffe mit Schaft immer unter 60cm ist. Schaut man es wiederum nach WV Art 4 an (Handfeuerwaffe) kommen halt wieder die Magazingrössen ins Spiel



Gleiches gilt auch für Handfeuerwaffen (Gewehre) welche nachträglich mit einem Klapp-Schaft ausgerüstet werden und zusammengeklappt weniger als 60cm messen.

Verbote für nicht Schusswaffen

Nicht übertragen, erworben, an Empfänger und Empfängerinnen im Inland vermittelt oder in das schweizerische Staatsgebiet verbracht werden dürfen:

- Dolche (feststehende, spitz zulaufende, mehr als 5 cm und weniger als 30 cm lange symmetrische Klinge);
- Messer, deren Klinge durch einen einhändig bedienbaren Auslösemechanismus, namentlich durch Feder, Gasdruck oder Gummiband, automatisch ausgelöst wird;
- Schmetterlingsmesser;
- Wurfmesser.

Die zuständigen kantonalen Behörden erteilen Ausnahmegewilligungen für Messer nach Absatz 1 insbesondere, wenn diese durch Menschen mit Behinderung oder bestimmte Berufsgruppen verwendet werden.

Schweizerische Ordonnanzdolche und -bajonette dürfen nur mit einer Bewilligung **gewerbsmässig** erworben, vermittelt oder in das schweizerische Staatsgebiet verbracht werden.



Beispiel für einen symmetrisch geschliffener Dolch

Verbote für Angehörige bestimmter Staaten

Der Erwerb, der Besitz, das Anbieten, das Vermitteln und die Übertragung von Waffen, wesentlichen oder besonders konstruierten Waffenbestandteilen, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteilen **sowie** das Tragen von Waffen und **das Schiessen mit Feuerwaffen** sind Angehörigen folgender Staaten **verboten**:

- Serbien;
- Bosnien und Herzegowina;
- Kosovo;
- Nordmazedonien;
- Türkei;
- Sri Lanka;

- Algerien;
- Albanien.

Verbotene Munition

Es ist verboten, folgende Munitionsarten zu erwerben, zu besitzen, herzustellen oder in das schweizerische Staatsgebiet zu verbringen:

- Munition mit Hartkerngeschossen (Stahl, Wolfram, Porzellan usw.);
- Munition mit Geschossen, die einen Explosiv- oder Brandsatz enthalten;
- Munition mit einem oder mehreren Geschossen zur Freisetzung von Stoffen, welche die Gesundheit von Menschen auf Dauer schädigen, insbesondere von Reizstoffen
- Munition, Geschosse und Flugkörper für militärische Abschussgeräte mit Sprengwirkung;
- Munition mit Geschossen zur Übertragung von Elektroschocks;
- Munition für Faustfeuerwaffen mit Deformationswirkung oder hoher Penetrationsleistung.

Als Munition für Faustfeuerwaffen mit hoher Penetrationsleistung gilt Munition, deren Geschoss eine Schutzplatte der Beschussklasse 4 bei einem senkrechten Beschuss aus einer Distanz von mindestens 5 Metern und maximal 10 Metern durchschlägt.

Als Munition für Faustfeuerwaffen mit Deformationswirkung gilt eine Munition, bei der sich das Geschoss beim Testbeschuss auf 10 Meter in Glyzerinseife so deformiert, dass:

- der grösste Durchmesser nach dem Schuss grösser als der Nominaldurchmesser ist; und
- die Stauchung nach dem Schuss mehr als 10 Prozent der Geschosslänge vor dem Schuss beträgt.

Aufzählung ist nicht abschliessend.



Beispiel verbotener Munition an der Action4 von RUAG

Verbringen in das schweizerische Staatsgebiet

Immer wieder geraten Menschen mit dem Gesetz in Konflikt, weil sie unbewusst gegen das Einfuhrverbot von Waffen, Waffenbestandteilen und Munition verstossen. Vieles, was im Ausland legal erworben und/oder getragen werden darf, ist in der Schweiz verboten. Auch Munitionsbestandteile wie Bleikugeln können im In- und Ausland problemlos frei gekauft werden. Der

Versand oder Transport über die Grenze ohne Bewilligung ist jedoch strafbar. Dies gilt auch für Spielzeuge wie Wasserpistolen, die echten Feuerwaffen täuschend ähnlich sehen.



Für dieses Spielzeug braucht es eine Einfuhrbewilligung



Dieses Spielzeug darf frei eingeführt werden (transparent)

Eine grosse Gefahr stellt der Versandhandel beim Einkauf über das Internet dar. Hier ist nicht immer klar, von wo aus das Produkt versandt wird.

Im Zweifelsfall ist immer die Fachstelle Waffen Fedpol zu konsultieren und allenfalls eine Einfuhrbewilligung einzuholen (dies vor der Bestellung).

Vorübergehende Verbringung in das schweizerische Staatsgebiet

Europäischer Feuerwaffenpass

Wer im Reiseverkehr Feuerwaffen oder wesentliche Waffenbestandteile vorübergehend in einen Schengen-Staat ausführen will, muss ein Gesuch um Ausstellung des Europäischen Feuerwaffenpasses stellen.

Das Gesuch ist auf dem dafür vorgesehenen Formular bei der zuständigen Behörde des Wohnsitzkantons einzureichen.

Dem Gesuch sind beizulegen:

- eine Kopie des gültigen Passes oder der gültigen Identitätskarte;
- zwei aktuelle Passfotos.

Die zuständige kantonale Behörde vermerkt im Europäischen Feuerwaffenpass alle Waffen, zu deren Besitz der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin berechtigt ist.

Der Europäische Feuerwaffenpass ist fünf Jahre gültig. Die Gültigkeitsdauer kann zweimal um je zwei Jahre verlängert werden.

Aufbewahren von Waffen und Munition

Waffen, wesentliche Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteile sind sorgfältig aufzubewahren und vor dem Zugriff unberechtigter Dritter zu schützen

Vor dem Zugriff unberechtigter Dritter zu schützen bedeutet, dass zum Beispiel der Partner der keine eigene Waffe hat oder auch andere Personen im gleichen Haushalt, zu den Waffen und Munition keinen Zugriff haben dürfen.

Der Verschluss von Serief Feuerwaffen und zu halbautomatischen Feuerwaffen **umgebauten Serief Feuerwaffen** ist getrennt von der übrigen Waffe und **unter Verschluss** aufzubewahren.

So ist zum Beispiel ein Sturmgewehr (Stgw) 90 PE keine umgebaute Serief Feuerwaffe, weil als Halbautomat hergestellt. Dem gegenüber sind alle ehemaligen Sturmgewehre der Armee, welche dem Wehrmann überlassen wurden, immer umgebaute Serief Feuerwaffen.

Transport von Waffen und Munition

Eine Waffe darf nur so lange transportiert werden, als es für die Tätigkeit, die dazu berechtigt, angemessen erscheint.

- Von und zu Kursen, Übungen und Veranstaltungen von Schiess-, Jagd- oder Soft-Air-Waffen-Vereinen sowie von militärischen Vereinigungen oder Verbänden;
- Von und zu einem Zeughaus;
- Von und zu einem Inhaber oder einer Inhaberin einer Waffenhandelsbewilligung;
- Von und zu Fachveranstaltungen;
- Bei einem Wohnsitzwechsel.

Beim Transport von Feuerwaffen müssen Waffe und Munition getrennt sein.

Beim Transport von Feuerwaffen darf sich in Magazinen keine Munition befinden.

Aus den beiden letzten Sätzen ergibt sich, dass Munition und Waffen in derselben Tasche mitgeführt werden dürfen. Es darf sich jedoch keine Munition in einem Magazin oder in der Waffe befinden. Die Munition ist also somit von der Waffe getrennt.

Waffen tragen

Wer eine Waffentragbewilligung erhalten will, muss das dafür vorgesehene Formular ausfüllen und mit den folgenden Beilagen bei der zuständigen kantonalen Behörde einreichen:

- Kopie eines gültigen Passes oder einer gültigen Identitätskarte;
- zwei aktuelle Passfotos.

Die Behörde prüft, ob die Voraussetzungen, insbesondere der Bedürfnisnachweis, erfüllt sind.

Sind diese Voraussetzungen gegeben, so wird der Kandidat oder die Kandidatin zur Prüfung zugelassen.

Die praktische Prüfung muss nur für Feuerwaffen abgelegt werden.

Eine Erlangung des Waffentratscheins ist zwar rechtlich möglich, aber in der Praxis für Privatpersonen de facto nicht zu erreichen. Die Hürden sind so hoch, dass es praktisch aussichtslos ist, eine waffenrechtliche Bewilligung zu erhalten.

Umgang mit Feuerwaffen

Sicherheit

Grundsätzlich gibt es vier Grundregeln, welche international anerkannt sind. Diese sind immer und überall einzuhalten.

Diese vier Regeln lauten:

- Alle Waffen sind **immer** als geladen zu betrachten (ohne Ausnahme)

- **Nie** eine Waffe auf etwas richten, dass man nicht auch treffen will
- Wenn die Waffe nicht auf das Ziel gerichtet ist, ist der Finger **ausserhalb** des Abzugsbügel
- Seines Zieles **sicher** sein (Umgebung)

Diese vier Regeln sind immer gültig. Unabhängig davon ob eine Sicherheitsfahne oder Sicherheitsschnur eingelegt ist.

Ausnahmen sind nur in der Ausbildung unter Fachkundiger Leitung für eine genau beschränkte Zeitdauer und definierten Parametern zulässig. Der Ausbilder trägt hierbei die volle Verantwortung. Dabei ist zu beachten, dass unter keinen Umständen Manipulier- und scharfe Munition gleichzeitig verfügbar sind.

Sicherheitsgrundsätze:



1

Alle Waffen sind immer geladen!
(bis ich mich vom Gegenteil überzeugt habe)



2

Nie die Waffe auf etwas richten, das ich nicht treffen will! (Sichere Richtung)



3

Solange die Waffe nicht auf das Ziel zeigt, ist der Abzugfinger ausserhalb des Abzuges
(Finger lang)



4

Seines Zieles sicher sein – will ich auf das was ich Ziele wirklich schiessen (und was dahinter ist)

Technik

Schreckschusswaffen

Im Waffengesetz werden Schreckschusswaffen zwar erwähnt, die technischen Konstruktionsmerkmale werden jedoch nicht genau erläutert. Es wird auf die technischen Spezifikationen der EU verwiesen. Hier explizit auf die Durchführungsrichtlinie [\(EU\)2019/69](#). In dieser Durchführungsrichtlinie werden folgende Spezifikationen gefordert, damit eine Waffe als Schreckschusswaffe gilt.

Im folgenden Auszug aus der Durchführungsrichtlinie erlaube ich mir, die wichtigsten Punkte wiederzugeben.

Ein solches Objekt (Schreckschuss) erfüllt folgende Anforderungen:

- o Es kann nur dann pyrotechnische Signalpatronen verschossen, wenn an der Mündung ein Adapter angebracht ist.
- o Innerhalb des Objekts befindet sich eine beständige Vorrichtung, die verhindert, dass damit Patronen mit einem/einer oder mehreren festen Schrotprojektilen, festen Kugeln oder festen Geschossen abgefeuert werden können.
- Das Objekt kann weder mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen so verändert werden noch durch solche Veränderungen so umgebaut werden, dass es Schrot, eine Kugel oder ein Geschoss mittels Treibladung verschiesst.
- Der Lauf des Objekts kann nicht entfernt oder verändert werden, ohne dass das gesamte Objekt unbrauchbar wird.
- Bei Objekten, die nur für das Abfeuern von Platzpatronen ausgelegt sind, blockieren Barrieren den Lauf vollständig, mit Ausnahme eines oder mehrerer Austrittsöffnungen für den Gasdruck.
- Alle Barrieren sind dauerhaft und können nicht herausgelöst werden, ohne das Patronenlager oder den Lauf des Objekts zu zerstören.
- Sowohl das Patronenlager als auch der Lauf sind gekrümmt, gekröpft oder mit einem Versatz versehen, sodass keine Munition in das Objekt eingelegt und damit verschossen werden kann. Bei revolverähnlichen Objekten gilt zudem:
 - o Die Vorderöffnungen des in der Trommel befindlichen Patronenlagers sind verengt, um sicherzustellen, dass Kugeln im Patronenlager blockiert werden.
 - o Diese Öffnungen sind gegenüber dem Patronenlager versetzt.

Bei der Aufzählung ist zu beachten, dass vor dieser Durchführungsrichtlinie 2019 andere Vorschriften galten. Diese unterscheiden sich zum Teil erheblich von den heute gültigen (nach dem damaligen Stand der Technik) und die Waffen tragen dennoch das Prüfzeichen der PTB (Physikalisch-Technische Bundesanstalt).

Patronen für zugelassene Schreckschusspistolen / Revolver wird von der [C.I.P.](#)² vergeben.

Zu erwähnen ist hier noch, dass die Schweiz auf die C.I.P. Richtlinien verweist, aber selber kein Mitglied der Organisation ist.

² Ständige Internationale Kommission (C.I.P) zur Prüfung von Handfeuerwaffen
Seite 22

Kaninchentöter

Kaninchentöter sind im Waffengesetz nicht genauer definiert. Als einziger Anhaltspunkt was ein Kaninchentöter ist, gibt hier das Fedpol. Nach Auskunft vom 02. Mai 2023 hat das Fedpol folgendermassen geantwortet:

Als Kaninchentöter gelten ausschliesslich: **Einschüssige, kleinkalibrige Pistolen für Randfeuerpatronen im Kaliber 6mm Flobert oder .22 short.**
(C. M. Fachexperte Zentralstelle Waffen)



Beispiel eines Kaninchentöters. Es können nur BB geladen werden

Abzugssysteme³

SA – Single Action

Der Single-Action-Abzug, auch Direkt-Abzug genannt, ist das einfachste Abzugssystem. Hier wird nur der bereits gespannte Schlagbolzen ausgelöst, ohne sonstige mechanische Teile wie beispielsweise die Trommel des Revolvers zu bewegen. Vor dem nächsten Schuss muss der Hahn stets (von Hand oder durch das Waffensystem) neu gespannt werden.

Dies ist das älteste Abzugssystem, bereits Luntenschloss-, Steinschloss- und Perkussionswaffen sowie die ersten Colt-Revolver für Patronenmunition waren reine Single-Action-Waffen.

DA – Double Action

Der Double-Action-Abzug („Double“ für zwei ausgelöste Vorgänge), auch als DA/SA (Double Action/Single Action) oder Spannabzug bezeichnet, ist eine Weiterentwicklung des Single-Action-Abzuges. Durch Betätigung (Ziehen) des Abzugs wird der Hahn gespannt, bis sich der Schuss löst. Ein vorheriges Spannen des Hahnes ist nicht notwendig, aber manuell möglich. Bei Revolvern wird zusätzlich die Trommel weitergedreht. Bei Pistolen wird jeder weitere Schuss entsprechend dem Single-Action-Abzug ausgelöst.

DAO – Double Action Only

Beim Double-Action-Only-System (DAO) oder Spannabzug ist das Spannen und Entspannen des Hahns nach vorherigem Einlegen einer Patrone in das Patronenlager nur durch Betätigung des Double-Action-System-Abzugs möglich. Ein Vorteil der DAO-Bauart ist die Möglichkeit, die Waffe sofort, entspannt und ohne weitere Sicherungsbetätigung abzufeuern.

Teilvorzuspannende DAO-Systeme

Teilvorgespannte DAO-Systeme stellen den Stand der Technik bei Gebrauchspistolen dar. Bei einem teilvorgespannten DAO-System wird die Schlagfeder durch den Rückhub des Schlittens nur teilweise vorgespannt. Eine so teilvorgespannte Waffe - in der Regel eine Pistole - wird erst im Moment der Schussabgabe durch die Abzugsbetätigung voll gespannt und der Schuss sofort ausgelöst, die Feder also wieder teilentspannt. Das Abzugssystem geht also im Moment der Schussabgabe sofort wieder in den sicheren teilvorgespannten Zustand zurück.

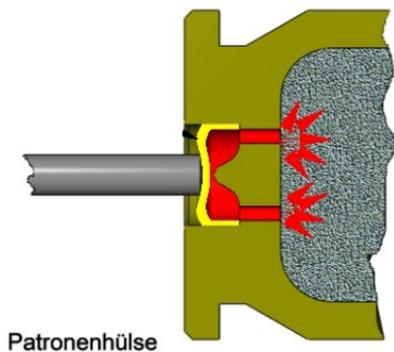
³ Quelle: Wikipedia

Munition und Zündungen

Zentralfeuerpatrone⁴

Eine Zentralfeuerpatrone, umgangssprachlich auch Zentralfeuermunition genannt, ist eine Patrone mit Zentralfeuerzündung.

Es handelt sich um Patronenmunition, bei der das Zündhütchen mit dem enthaltenen Zündsatz zentral im Hülsenboden sitzt. Mit wenigen Ausnahmen verschiessen heute alle jagdlichen und militärischen Handfeuerwaffen, Munition mit Zentralfeuerzündung.



(cc) Manfredgoellner - Wikimedia

Gemeinsamer Vorteil aller Zentralfeuerzündungen ergibt sich durch die zentrale Zündquelle, die die Treibladung gleichmässiger abbrennen lässt als bei der dezentralen Zündung (die bei Randfeuerpatronen verwendet wird). Gleichmässiger Abbrand bewirkt die Steigerung der Schusspräzision durch die Verminderung der Streuung

Randfeuerzündung⁵

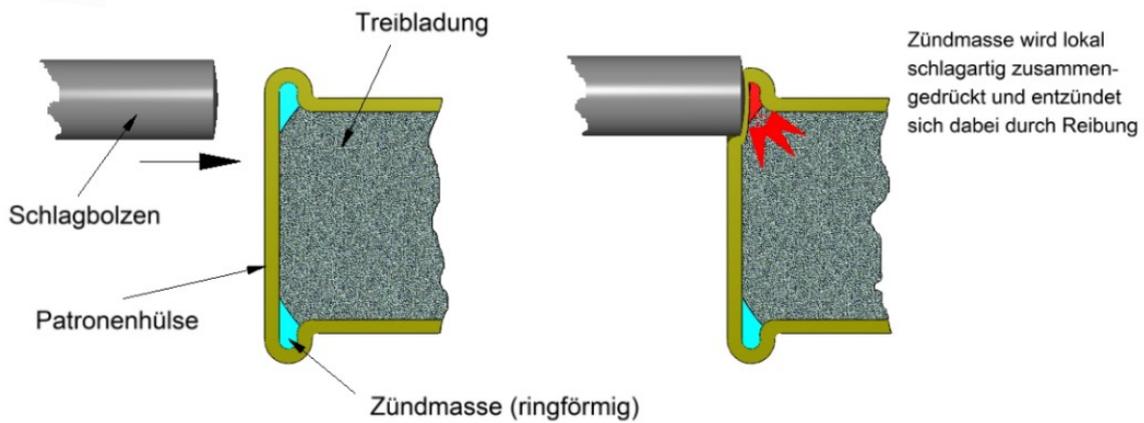
Erfinder war der französische Büchsenmacher Louis Nicolas Auguste Flobert. Diese Flobertpatronen wird seit 1845 hergestellt.

Anders als bei den heute meist üblichen Patronen mit zentral im Hülsenboden angeordnetem Zündhütchen („Zentralfeuerpatronen“) ist der Zündsatz bei Randfeuerpatronen in den Boden der Hülse und damit auch in die innen umlaufende Rille des aussen überstehenden, hohlen Randes der Hülse eingegossen. Durch Aufschlagen des Schlagbolzens von hinten auf den Rand des Hülsenbodens wird dieser gequetscht, was die Zündung des in der Rille befindlichen Zündsatzes und in Folge des damit in Kontakt stehenden Treibladungspulvers auslöst.

Der Vorteil liegt in der einfachen und billigen Fertigung durch Tiefziehen der Hülsen, da keine zusätzlichen Teile und Fertigungsschritte wie das Anbringen von Zündhütchen notwendig sind.

4 Quelle: Wikipedia

5 Quelle: Wikipedia



(cc) Manfredgoellner - Wikimedia

Parabellum / Luger

Die Parabellumpatrone im Kaliber 9mm ist die bei uns verbreitetste Patrone für Pistole überhaupt. Sie ist in Praktisch jeder Behördenwaffe als auch bei Militär zu finden. Es erstaunt wenig, wenn diese Patrone dadurch auch im sportlichen Grosskaliber schiessen verwendet wird.

Die Gesamtlänge der Patrone und der Durchmesser des Hülsenbodens ist bei der 9mm und der 7.65mm Patron identisch.

Das bedeutet auch, dass beide Patronen in die Magazine passen. Im Prinzip ist nur der Laufdurchmesser unterschiedlich. Es kann also durchaus zu Verwechslungen kommen. Besonders dann, wenn in eine 9mm Pistole 7,65mm Patronen geladen werden. Dies führt dann zu extremen Streuungen, da das kleine Geschoss im Lauf nicht geführt werden kann.

Beispiele von Munition in Parabellum resp. Luger



Die beiden Abbildungen zeigen jeweils eine 7.65mm (links) und eine 9mm Patrone (rechts). Deutlich zu sehen ist der identische Hülsenboden. Einzig beim Projektil ist bei der 7.65mm Patrone die Verjüngung klar zu erkennen.

Namensherkunft

Luger:

Vom Österreicher Waffenkonstrukteur Georg Luger. Georg Luger war beim Waffenhersteller Ludwig Loewe & Co. (später DWM) beschäftigt

Parabellum:

Die Bezeichnung Parabellum rührt vom lateinischen Ausspruch Si vis pacem para bellum („Wenn du Frieden willst, bereite dich auf den Krieg vor“) her.

Kleinkaliber Munition

Beim Kleinkaliber wird fast ausschliesslich die Masseinheit Zoll für die Angaben verwendet. Dies bedeutet das somit die Kleinkaliberpatronen als .22 (~ 5.6mm) benannt werden. Die Null vor dem Punkt wird einfach weggelassen. Also nicht 0.22 Zoll, sondern einfach .22

Für die unterschiedlichen Längen wird unterschieden in (Aufzählung nicht abschliessend):

- BB (Rundkopf)
- Flobert
- Flobert Spitz
- Short / Kurz
- Ir oder IfB (Long Rifle – Lang für Büchse)
- Magnum



In der Abbildung sind die diversen KK Patronen im Grössenvergleich (es fehlt Magnum)

Gewehrmunition (Ordonnanz)

Wir unterscheiden grundsätzlich zwischen zwei verschiedenen Kaliber: GP90 und GP11

Die GP11 hat folgende Dimension: 7,5 × 55 mm

Hauptmerkmale dieser Munition sind folgende:

Masse	
Hülsenschulter ø	11,6 mm
Hülsenhals ø	8,58 mm
Geschoss ø	7,77 mm
Patronenboden ø	12,65 mm
Hülsenlänge	55,60 mm
Patronenlänge	77,7 mm

Gewichte	
Geschossgewicht	11,3–12,3 g

Technische Daten	
Geschwindigkeit v ₀	805 (max.) m/s
max. Gasdruck	3800 Bar



Mündungsgeschwindigkeiten / V₀

- 750 m/s (Sturmgewehr 57)
- 760 m/s (Karabiner 11)
- 780 m/s (Karabiner 31)
- 805 m/s (Gewehr 11)

Die GP90 hat folgende Dimension: 5,56 × 45 mm (.223 Rem)

Hauptmerkmale dieser Munition sind folgende:

Masse	
Hülsenschulter ø	9,00 mm
Hülsenhals ø	6,43 mm
Geschoss ø	5,69 mm
Patronenboden ø	9,60 mm
Hülsenlänge	44,70 mm
Patronenlänge	57,40 mm

Gewichte	
Geschossgewicht	3,56–3,95 (zivil von 2,60 bis 5,80)g
Pulvergewicht	1,62 g
Gesamtgewicht	11,20 g

Technische Daten	
Geschwindigkeit v ₀	max. ca. 1200 m/s
Geschossenergie E ₀	ca. 1800 J



Projektile, Patronenhülse und vollständige Patrone

Es gilt die GP90 nicht mit der 7.5mm GP90 (von 1890) zu verwechseln.

Ladesysteme

Repetierer

Eine Repetierwaffe (auch kurz Repetierer) ist eine Schusswaffe, bei der die Munition über einen von Hand zu betätigendem Mechanismus aus einem Magazin in das Patronenlager nachgeladen wird.

Die gängigsten Typen sind hier der Geradestutzenrepetierer (CH-Ordonnanz), Seitenhebelrepetierer, Unterhebelrepetierer und Vorderschaftrepetierer (Pump Action)

Gewöhnliche Double-Action-Revolver gelten nicht als Selbstlader, da die Trommel durch das Betätigen des Abzuges oder Spannen des Hahns durch den Schützen weitergedreht wird, um eine neue Patrone vor den Lauf und den Schlagbolzen zu bringen und die Waffe schussbereit zu machen, was ein mechanisches Nachladen des Schützen von Hand darstellt.

Halbautomaten / Selbstlader

Halbautomaten oder Selbstlader sind Waffen die nach jedem Schuss selbständig eine neue Patrone aus einem Magazin in das Patronenlager nachführen. Der Schuss muss aber jedes Mal durch erneutes betätigen des Abzuges ausgelöst werden.

Prominente Vertreter sind hierbei die Pistolen. Alle Pistolen sind mit wenigen Ausnahmen (Maschinenpistole, Glock 18) als Halbautomaten resp. Selbstlader gebaut.

Vollautomaten

Auch Maschinenwaffen, Serienfeuerwaffen oder Vollautomaten genannt. Hier handelt es sich um Schusswaffen, die Schüsse respektive Dauerfeuer abgeben, solange der Abzug durchgezogen wird und sich Munition im Magazin befindet. Häufig sind diese Waffen auch auf Selbstlader oder Feuerstoss umschaltbar.

Zu diesem Typ gehören insbesondere die Maschinenpistolen (MP's), Maschinengewehre (MG), Sturmgewehre oder auch die Glock-18.

Rückstosslader

Rückstosslader sind Waffen, die sich nach jedem Schuss selbst nachladen. Sie beziehen die Energie dafür aus der Rückstossenergie des Schusses. Ein bekanntes Beispiel ist das Sturmgewehr 57.

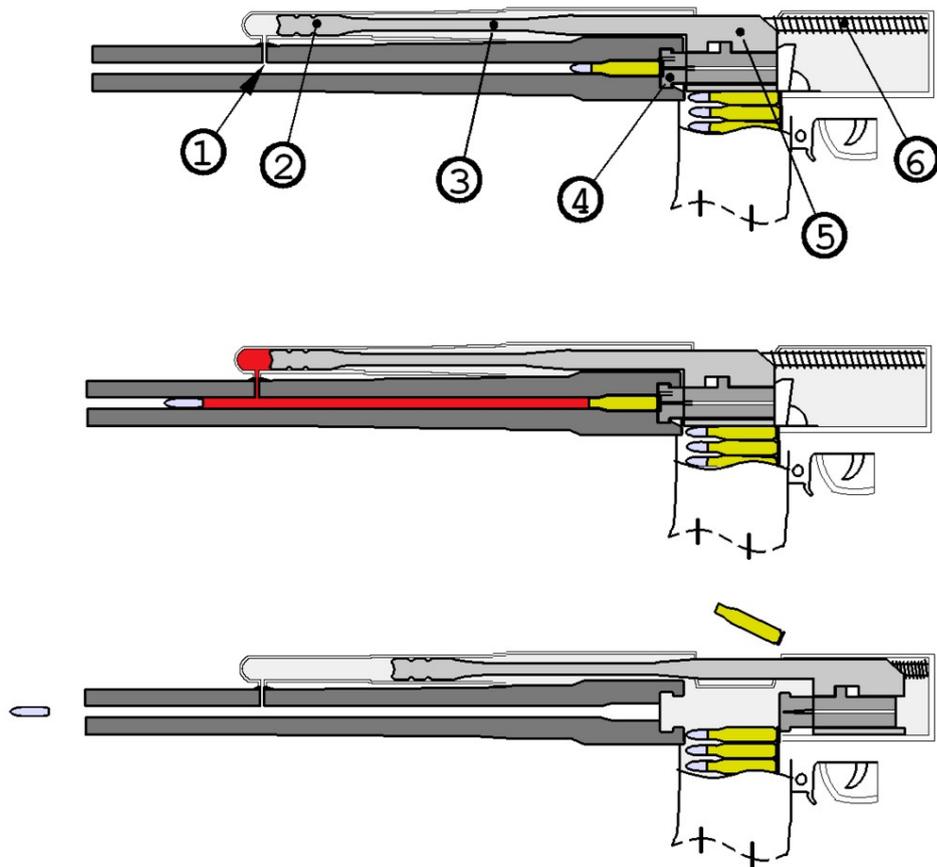
Bei modernen Rückstossladern beginnt der Rücklauf von Verschlusskopf und Hülsenboden direkt nach der Zündung. Der Gasdruck presst den vorderen Teil der Hülse an den Innenkonus des Patronenlagers. Der hintere Teil der Hülse dehnt sich aus und wird an die Innenwand des Patronenlagers gedrückt. Dadurch ist die Hülse blockiert. Damit der Patronenboden nicht abreißt, muss der Druck im Inneren und im Äusseren der Hülse gleich sein. Deshalb werden zwischen Lauf und Patronenlager Rillen gefräst, durch die der Druck ausgeglichen wird.

Gasdrucklader

Ein Gasdrucklader ist eine Schusswaffe, bei der der Nachladevorgang durch den Gasdruck ausgelöst wird, der durch die Verbrennung der Treibladung der Patrone entsteht.

Bei Gasdruckladern mit Laufanbohrung wird durch eine Bohrung am Lauf ein Teil des Treibgases entnommen, nachdem das Geschoss die Bohrung passiert hat. Das Gas wird über den Gasblock in dem parallel zum Lauf verlaufenden Gasrohr geführt. Durch den hohen Druck des Gases wird der

Verschluss entriegelt und geöffnet. Dabei wird die leere Patronenhülse ausgeworfen. Beim Schliessen des Verschlusses durch die Schliessfeder wird eine neue Patrone ins Patronenlager geführt.



(cc) Thuringius - Funktionsprinzip eines Gasdruckladers

1) Gasbohrung 2) Gasskolben 3) Gasstange, 4) Verschluss, 5) Verschlussträger 6) Feder

Langwaffen

Büchse

Als Büchse bezeichnet man Jagd- oder Sportgewehre mit einem gezogenen Lauf. Mit dem einführen der gezogenen Läufe wurden nun höhere Präzision auf grössere Distanz möglich.

Flinte

Als Flinte werden Gewehre mit glattem Lauf bezeichnet. In erster Linie werden damit Schrotladungen verschossen. Einsatzbereich liegt in der Regel zwischen 50 und 100 Meter.

Der Begriff Flinte stammt ursprünglich vom Steinschlossgewehr welches mit Feuerstein - dem Flint – gezündet wurde.

Karabiner

Ein Karabiner ist ein kurzläufiges Gewehr. Ursprünglich war ein Karabiner ein leichtes Militärgewehr, das einen kürzeren Lauf als das Infanteriegewehr hatte.

Eine genaue Definition und Zuordnung unterschiedlicher Gewehre fällt schwer und ist wegen unterschiedlicher Herstellerangaben, technischer Beschreibungen, und so weiter nicht allgemeingültig möglich.

Sturmgewehr

Ein Sturmgewehr (Stgw) ist eine vollautomatische Schusswaffe mittleren Kalibers. Es handelt sich um relativ leichte und kompakte Mehrzweck-Militärgewehre, die waffentechnisch als Maschinenkarabiner gelten.

Die Bezeichnung Sturmgewehr eignet sich nicht, um eine Handfeuerwaffenkategorie nach technischen Gesichtspunkten klar zu definieren. Im westdeutschen Sprachgebrauch ist die nicht verbindliche Bezeichnung „Sturmgewehr“ mittlerweile zu einem Gattungsnamen für leichte militärische automatische Gewehre geworden.

Kurzwaffen

Unter den Begriff Kurzwaffen oder auch Faustfeuerwaffen fallen alle Pistolen und Revolver. Diese können ein- oder mehrschüssig sein. Auch Einzellader oder Halb- und Vollautomaten.

Konstruktionsmerkmal einer Pistole ist, dass Patronenlager und Lauf aus einem Stück bestehen; dies im Gegensatz zum Revolver, bei dem die Patronenlager vom Lauf getrennt in einer drehbaren Trommel untergebracht sind.

Revolver

Der Revolver gehört zur Kategorie der mehrschüssigen Handfeuerwaffen. Im Unterschied zu Selbstladepistolen sind bei Revolvern die Patronen nicht im Magazin, sondern in der hinter dem Lauf drehbar angebrachten Trommel geladen, welche durch Betätigen des Abzugs oder Spannen des Hahns gedreht und wieder in Schussposition gebracht wird.



Pistole

Die Pistole (vom tschech. pišťala «Pfeife/Rohr») ist eine kurzläufige Handfeuerwaffe.

Die ersten Pistolen kamen in der Mitte des 14. Jahrhunderts als Faustrohre au.

Konstruktionsmerkmal einer Pistole ist, dass Patronenlager und Lauf aus einem Stück bestehen; dies im Gegensatz zum Revolver, bei dem die Patronenlager vom Lauf getrennt in einer drehbaren Trommel untergebracht sind.



Visierungen

Kimme – Korn

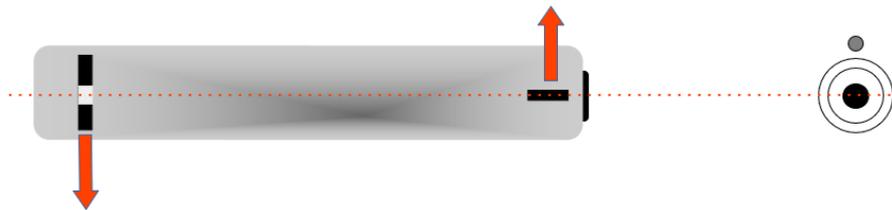
Kimme – Korn ist wohl eine der häufigsten Visiervorrichtungen beim Gewehr wie auch bei den Pistolen und Revolver. Die Kimme ist dem Auge am nächsten. Über diese wird das Korn mit dem Ziel in Übereinstimmung gebracht. Durch verschieben der Kimme oder des Korns kann die Waffe justiert werden.

Dabei ist es nicht von Bedeutung ob es sich im Block- oder Ringkorne handelt. Auch nicht ob Kimme oder Diopter. Das Prinzip der Visierung ändert sich dabei nicht.

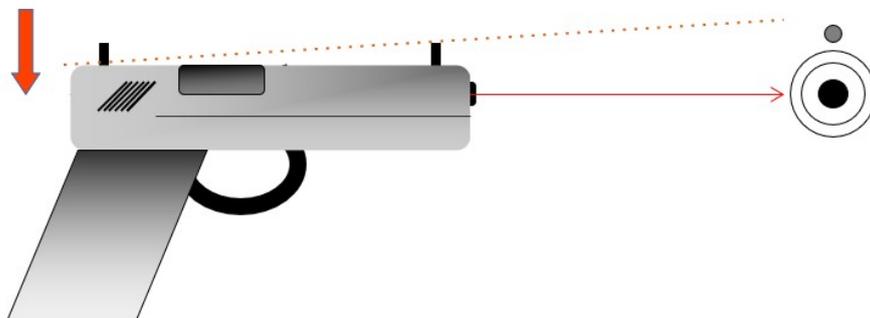


Beispiel von Kimme und Korn

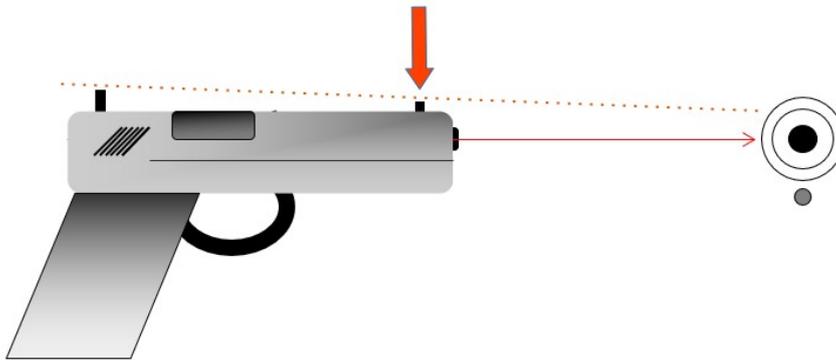
Nachfolgende Skizzen zeigen wie bei entsprechender Schusslage Kimme resp. Korn verschoben werden muss um in das Zentrum zu gelangen.



Schuss bei links



Schuss bei hoch



Schuss bei tief

Mikrovisier / Kornschieber

Ein Mikrovisier lässt sich in der Höhe und Seite mittels Schraubendreher leicht verstellen. Eine Korrektur mittels eines Korn- oder Kimmenschieber ist nicht notwendig. Der grosse Vorteil besteht darin auch während dem Schiessen (Wettkampf) exakte Korrekturen vornehmen zu können.

Beim Korn- oder Kimmenschieber sind die Korrekturen umständlicher und weniger exakt. Häufig muss nach einer ersten Korrektur ein paar Schüsse geschossen und nachkorrigiert werden.



Mikrovisier mit Höhen- und Seitenkorrekturschraube



Kornschieber auf einer SIG 210 (Pist 49)

Zieloptik: Zielfernrohr, Red-Dot

Als Ersatz für Kimme und Korn oder als Ergänzung gibt es die optischen Visierungen.

ACHTUNG – das jetzt folgende Kapitel kann den Einsteiger verwirren 

Neben Kimme/Diopter und (Ring-)Korn gibt es verschiedene optische Geräte, welche die Visierung mit einer Waffe auf unterschiedliche Weise verbessern sollen. Wir beschränken uns hier auf die vier Typen Reflexvisiere, holografische Visiere, Zielfernrohre und Prismenoptiken.

Absehen⁶

Was alle diese Zieloptiken gemeinsam haben, ist dass sie das Zielbild mit zusätzlichen Bildelementen überlagern (z.B. "Fadenkreuz"). Diese Bildelemente nennt man Absehen, und sie kommen in unterschiedlichster Ausprägung daher, von einem simplen Punkt über ein Kreuz bis zu komplexen Mustern, welche Distanzschätzung und schnelle Flugbahnkorrektur durch Haltemarken ermöglichen.

Ausserdem verfügen alle diese Zieloptiken über Verstellmechanismen, um diese Absehen auf die Trefferlage der Schüsse einzustellen. Den Vorgang der initialen Einstellung des Absehens nennt man Einschiessen oder Nullung. Ähnlich wie bei Kimme und Korn können diese Absehen dazu oft über kleine Schraubchen, Rädchen oder Knöpfe in der Höhe und seitlich um fix definierte Einheiten verschoben werden.

MOA, MRAD/MIL/MILRAD⁷

Da einen Schützen hauptsächlich die Trefferlage und somit die horizontale und vertikale Abweichung vom Mittelpunkt seines Ziels interessiert und Waffen auf unterschiedliche Distanzen geschossen werden, misst man die Dimensionen der Absehen und deren Verstellung in Winkleinheiten. Im Kulturkreis, der mit imperialen Einheiten misst (Zoll, Yard, etc.), werden oft Bogenminuten verwendet (MOA = minute of angle), welche 1/60 von 1/360 eines Kreises, und somit zufälligerweise ungefähr einem Zoll auf 100 yards entsprechen (~2.5 cm auf 100m). In anderen Kulturkreisen werden sogenannte Milliradianen verwendet (MRAD, MIL, MILRAD), welche grob gesagt einen Kreis ungefähr in 6400 Einheiten unterteilen, und somit ca. einem Tausendstel der beobachteten Distanz entsprechen (also ca. 10 cm auf 100m).

Man findet meist Verstellungen von 1, 1/2, 1/4 oder 1/8 MOA und 1/10 oder 1/20 MRAD pro Stufe.

Reflexvisiere (auch Rotpunkt oder Reddot)⁸

Diese Optiken zeichnen sich meist durch eine kleine und leichte Bauweise aus. Sie bestehen im Wesentlichen aus einer gewölbten Frontscheibe mit einem Durchmesser von ca. 2 - 3 cm, an der ein Lichtstrahl aus einer Mikro-Leuchtdiode reflektiert und in das Auge des Schützen zurückgeworfen wird. Der Schütze kann dabei beide Augen offen halten und betrachtet mit dem Zielauge durch die gewölbte Scheibe das Ziel, auf welches der zurückgeworfene Lichtstrahl als Punkt überlagert wird.

Durch die Wölbung der Frontscheibe wird versucht zu erreichen, dass der Punkt mehr oder weniger immer dort auf das Ziel überlagert wird, wo die Pistole anschliessend auch hin schießt. Man muss also nicht erst mehrere Sichtebenen in Übereinstimmung bringen, wie das mit Kimme und Korn der Fall ist, weshalb Rotpunktvisiere Vorteile bei der schnellen Zielerfassung bringen.

Es gibt offene Reflexvisiere, bei denen Dreck zwischen den Leuchtpunkt und die Frontscheibe kommen kann, und geschlossene Systeme, die davor geschützt sind. Bei der Montierung auf einen Pistolenschlitten ist darauf zu achten, dass das Rotpunktvisier auch für die auftretenden Beschleunigungskräfte ausgelegt ist.

6 Quelle: mit freundlicher Genehmigung von Gromadusi – Waffenforum.ch

7 Quelle: mit freundlicher Genehmigung von Gromadusi – Waffenforum.ch

8 Quelle: mit freundlicher Genehmigung von Gromadusi – Waffenforum.ch

Wesentliche Merkmale:

- klein und leicht
- schnelle Zielerfassung
- keine Vergrößerung des Zielbilds (1x)
- gute Übersicht, da beide Augen offen bleiben können
- trotz kleiner Batterie lange Laufzeit (meist mehrere 10'000 Stunden)
- Absehen oft nur ein einzelner Punkt
- Leute mit Astigmatismus (Hornhautverkrümmung) sehen oft kein sauberes Absehen
- bekannteste Marken: Aimpoint, Trijicon, Holosun

Durch das Einfügen eines Leuchtpunktes in das Bild wird das genaue Anvisieren des Ziels erheblich erleichtert. Dieser Leuchtpunkt ersetzt Kimme und Korn, was für das Auge so wirkt, als läge er direkt auf dem Ziel. Der Leuchtpunkt wird mittels LED erzeugt und auf die Rückseite der halbdurchlässigen Linse im Objektiv geworfen.

Im Unterschied zu einem Zielfernrohr wird ein Rotpunktvisier mit beiden Augen benutzt, wodurch ein klares Bild entsteht.

Der Vorteil gegenüber dem Visieren über Kimme und Korn, liegt darin, die üblichen Zielfehler wie Feinkorn, Vollkorn oder geklemmtes Korn nicht möglich sind.



Holografische Visiere (Holovisiere)⁹

Holografische Visiere funktionieren von der Anwendung her gleich wie Reflexvisiere. Um das Absehen zu erzeugen, verwenden sie aber einen Laser, welcher ein holografisches Abbild eines vorher in einer bestimmten Distanz aufgenommenen Absehens in das Auge des Schützen projiziert. Heutzutage bietet ein Holografisches Visier kaum noch Vorteile gegenüber einem Rotpunktvisier, dafür einige gravierende Nachteile.

Wesentliche Merkmale:

- relativ gross und schwer (dafür oft grösseres Sichtfenster als Reflexvisiere)
- schnelle Zielerfassung
- keine Vergrößerung des Zielbilds (1x)
- gute Übersicht, da beide Augen offen bleiben können
- relativ kurze Laufzeit trotz grosser Batterie (meist so um die 1000 Stunden)
- hat oft komplexere Absehen mit Haltemarkern für verschiedene Distanzen
- funktioniert manchmal besser als Reflexvisiere für Leute mit Astigmatismus (sollte aber selbst getestet werden)
- bekannteste Marken: Eotech, Vortex (Holosun produziert hauptsächlich oder sogar ausschliesslich Reflexvisiere, und nicht Holovisiere)

Zielfernrohre¹⁰

Diese Optiken sind im Wesentlichen röhrenförmige Linsenteleskope. Es gibt sie in unterschiedlichsten Grössen, und die meisten davon vergrössern das Zielbild, was eine sichere Zielidentifizierung über

⁹ Quelle: mit freundlicher Genehmigung von Gromadusi – Waffenforum..ch

¹⁰ Quelle: mit freundlicher Genehmigung von Gromadusi – Waffenforum..ch

grössere Distanzen als mit Kimme und Korn ermöglicht. Deshalb findet man sie vor allem auf Gewehren.

Heutzutage verfügen die meisten Zielfernrohre über eine verstellbare Vergrößerung. Man hat darum eine gängige Schreibweise für die Klassifizierung von Zielfernrohren in der Form X-YxZ entwickelt, wobei X die minimale Vergrößerung, Y die maximale Vergrößerung und Z die Objektivgrösse (Frontlinse, die auf das Ziel zeigt) darstellt. Ein Zielfernrohr für kurze bis mittlere Distanzen wird auch als LPVO (low power variable magnification optic) bezeichnet und könnte z.B. die Klassifizierung 1-6x24 haben. Ein Zielfernrohr für weite Distanzen hätte dann z.B. eine Klassifizierung von 5-25x56.

Bei Zielfernrohren gibt es sehr viele unterschiedliche Parameter und Fachausdrücke, deren Diskussion über das Basiswissen weit hinausgehen. Ebenso findet man technisch scheinbar identische Zielfernrohre in einer riesigen Preisspanne. Es ist darum empfehlenswert für einen Einsteiger, sich hier von verschiedenen Experten beraten zu lassen.

Wesentliche Merkmale:

- gross und schwer
- eher für den genauen als den schnellen Schuss ausgelegt
- Vergrößerung des Zielbildes, meist einstellbar
- kann unter Bewegung nur mit sehr viel Training mit beiden Augen offen geschossen werden (wenn Vergrößerung > 1x)
- unterschiedlichste Absehen für jeden möglichen Einsatzzweck, auch mit Beleuchtung
- Beleuchtung meist weniger hell als bei Reflex- oder Holovisieren
- Röhrenkörper wird meist mit Ringen oder Blockmontagen auf Waffe montiert (kann Extrakosten bedeuten)
- bekannteste Marken: Swarovski, Zeiss, Schmidt & Bender, Steiner, Kahles, Leupold, Vortex, Nightforce, IOR, viele weitere

Prismenvisiere / Prismenoptiken¹¹

Diese Optiken funktionieren ähnlich wie Zielfernrohre, verwenden aber intern Prismen statt Linsen für die Bildumkehrung, und können somit viel kompakter gebaut werden als Zielfernrohre. Aufgrund dieser Verwendung von Prismen, ist es aber nicht möglich, die Vergrößerung variabel zu gestalten. Es gibt einige wenige sehr teure Prismenoptiken mit einem Hebel, der die Umstellung zwischen mehreren fixen Vergrößerungen ermöglicht (z.B. von Elcan), aber normalerweise haben diese Optiken entweder keine Vergrößerung (1x) oder eine eher kleine fixe Vergrößerung von 1.5x, 2x, 3x, 4x, oder 5x.

Weil diese Optiken ein geätztes Absehen verwenden, eignen sich solche mit 1x Vergrößerung gut als Alternative zu Reflex- und Holovisieren für Leute mit starker Hornhautverkrümmung, die das Absehen der anderen Zieloptiken nicht scharf sehen können.

Wesentliche Merkmale:

- relativ klein und relativ leicht
- keine oder kleine fixe Vergrößerungen
- unterschiedlichste Absehen möglich
- Beleuchtung falls vorhanden meist weniger hell als bei Reflex- oder Holovisieren
- eignet sich auch für Leute mit Hornhautverkrümmung

Züge / Drall

Zug

Als Züge bezeichnet man die spiralförmigen Rillen im Lauf von Handfeuerwaffen, die dem Geschoss einen Drall verleihen und damit die Flugbahn stabilisieren.

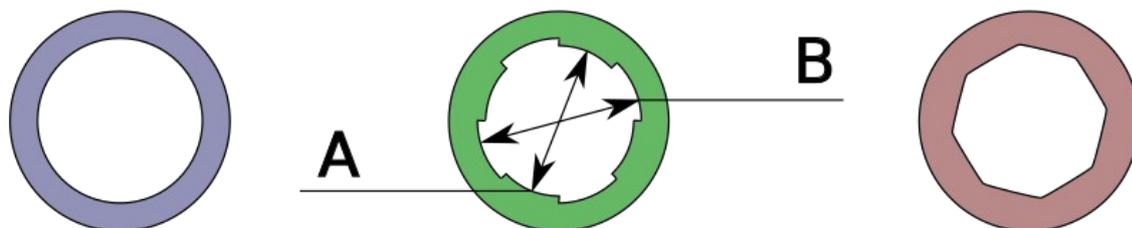
Die Bereiche zwischen den Zügen werden als Felder bezeichnet. Dementsprechend wird der Innendurchmesser des Laues von Zug zu Zug als Zugkaliber, von Feld zu Feld als Feldkaliber bezeichnet. Der Durchmesser des Geschosses entspricht dem Zugkaliber. Das Geschoss wird beim Schuss leicht gequetscht und erhält dadurch ein für den jeweiligen Lauf charakteristisches Präge- und Rillenmuster.

Drall

Durch die Züge wird das Geschoss auf seinem Weg durch den Lauf in eine bestimmte Drehbewegung versetzt.

Wenn das Geschoss um seine Längsachse gedreht wird, verhält es sich wie ein Kreisel. Durch diese Rotation wird das Geschoss im Flug stabilisiert und fliegt präziser.

Bei vielen Glock-Pistolen wird der Drall nicht durch Züge im Lauf erzeugt, sondern durch ein polygonales Innenprofil. Dieses sechs- oder achteckige Profil ist gedreht, wodurch wiederum die Rotation des Geschosses erreicht wird.



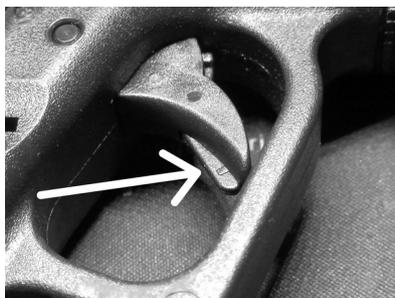
(cc) Thuringius - Wikimedia

Abbildung 3: Links: Glattlauf; Mitte: Züge (B) und Felder (A); Rechts: Polygonlauf

Sicherung

Nicht jede Waffe hat eine Sicherung und nicht jede eingebaute Sicherung ist direkt sichtbar. Vor allem bei Behördenwaffen wird sehr oft auf einen Sicherungshebel der an der Waffe verbaut ist und die Waffe dauerhaft verriegelt (auch der Abzug kann nicht betätigt werden) verzichtet. Bei solchen Behördenwaffen wird auf «indirekte» Sicherungen zurückgegriffen. Das bedeutet, dass im Notfall der Abzug, wenn auch mit grossem Kraftaufwand, durchgedrückt werden kann (siehe DA Abzug).

Bei modernen Pistolen wird der Abzug zusätzlich durch die Abzugssicherung gehalten. Diese Sicherung wird frei gegeben, indem der Finger den Abzug betätigt und damit gleichzeitig die Blockierung entsperrt.



Abzugssicherung bei einer Glock

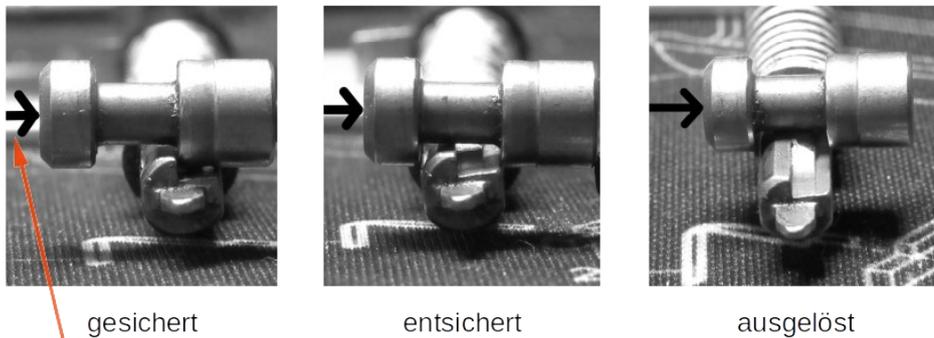
Schlagbolzensicherung.

Diese verhindert, dass der Schlagbolzen (Zündstift) versehentlich die Patrone zündet und den Schuss auslöst. Besonders dann, wenn die Waffe plötzlich auf den Boden fällt. Die Schlagbolzensicherung hält den Schlagbolzen immer in einer sicheren Position. Erst durch aktives Ziehen am Abzug wird der Schlagbolzen entsichert und kann das Zündhüttchen zünden und den Schuss auslösen.

Sportpistolen wie etwa die CZ Shadow 2 oder die Pistolen der Firma Phoenix verzichten sehr oft auf das Verbauen von einer Schlagbolzensicherung. Dies ist dem Abzugsverhalten gefordert. Bei Sportpistolen und reinen SAO (Single Action Only) kann ohne eine Schlagbolzensicherung ein viel markanterer und gleichmäßiger Abzug gebaut werden. So ist auch die SIG 210 (Pist 49) ohne diese Sicherung gebaut, was neben anderen Kriterien durch den besonders «knackigen» Abzug bei Sportschützen für Begeisterung sorgt.



Schlagbolzensicherung - Funktion



Beim Betätigen des Abzuges wird die Schlagbolzensicherung in Pfeilrichtung gedrückt. Eine Feder schiebt die Sicherung beim loslassen des Abzuges wieder in die Sicherungsposition.

Beschusszeichen

Bei der Beschussprüfung von Feuerwaffen wird geprüft, ob die am stärksten beanspruchten Teile der Waffe den Belastungen standhalten, denen sie bei Verwendung der zugelassenen Munition ausgesetzt sind. Dazu wird in der Regel Munition mit einer um 30 % erhöhten Treibladung verschossen.

Eine generelle Beschusspflicht besteht in der Schweiz nicht. Armeewaffen werden jedoch beschossen und mit dem EP-Zeichen versehen. Waffen aus dem Ausland werden heute nach den Richtlinien der C.I.P. (CIP/N) beschossen.

WICHTIG - Für die Teilnahme am Schiesswesen ausser Dienst muss die Waffe mit einem Beschusszeichen versehen sein. Massgebend ist das Hilfsmittelverzeichnis (Reglement 27.132)

Insbesondere Waffen älteren Datums aus den USA, oder auch Waffen der Schweizer Firma Sphinx, weisen oft keine Beschusszeichen auf.

Eidg. Beschusstempel



Beschusstempel SIG SAUER AG



Staatlicher Beschusstempel
Deutschland



Beschusstempel RUAG



Staatlicher Beschusstempel
Österreich



Beschusstempel CIP-Mitgliederländer
seit 20.10.2014



Quelle - Reglement 27.132



Beschusszeichen SIG

Beispiel eines nachträglichen Beschuss durch SIG SAUER einer 9mm Pistole. Beschusszeichen mit Jahr des Beschusses (hier von SIG SAUER AG, 2022)

Importmarkierung von Feuerwaffen

Wer sich beim genauen anschauen seiner Waffe schon gefragt hat, was da für Nummern sind welche mit CHExxxxx beginnen, sei hier erklärt.

Seit dem Jahr 2012 müssen Feuerwaffen bei oder nach der Einfuhr in die Schweiz mit einer Importmarkierungsnummer versehen werden.

Die Artikel 31a und 31b der Waffenverordnung „Markierung von Feuerwaffen“ sehen vor, dass Feuerwaffen und wesentliche Bestandteile von Feuerwaffen, die in das schweizerische Staatsgebiet verbracht werden, unverzüglich mit einer Importmarkierung zu versehen sind.

Viele Waffenhändler sind berechtigt, eine Importmarkierungsnummer zu vergeben. Die Waffenmarkierung dient der Rückverfolgung einer Waffe zum Erstimporteur oder zum Waffenhändler, der die Markierungsnummer angebracht hat, und erleichtert den Behörden die Abklärungen. Diese Markierung wird in der Regel auf dem Verschlussgehäuse oder bei Pistolen auf der Innenseite vom Schlitten angebracht.

Wenn eine Privatperson eine Waffe aus dem Ausland in die Schweiz einführt, muss sie die Importmarkierungsnummer durch einen autorisierten Waffenhändler anbringen lassen.

Die Frist für die Anbringung der Importmarkierung beträgt 30 Tage.

CHE Internationale Markierung für die Schweiz

XXXX Vierstelliger Zahlencode des Importeurs (den Code vergibt die Zentralstelle Waffen an Inhaber von Waffenhandelsbewilligungen)

XX die letzten zwei Zahlen des Einfuhrjahres



*Importmarkierung auf der Schlitten -
Unterseite*

Bei Sammlerwaffen können auch kleine oder sogar an durch den Schaft verdeckten Stellen Nachmarkierungen angebracht werden. Auch Laserbeschriftungen sind zulässig, da sie ohne mechanische Hilfsmittel nicht entfernt werden können.

Beispiele

Folgende Beispiele sind mit den Artikeln und Absätzen aus dem Waffengesetz und der Waffenverordnung hinterlegt.

Auch mit den Entsprechenden Gesetzesartikeln zum nachlesen am Ende der Broschüre.

Leseart:

Titel = Um welche Waffe / Art resp. Thema geht es.

Eigenschaft = was sind für Merkmale für die Beurteilung. Aus diesen leiten sich die dazu gehörigen Artikel aus dem Gesetz und Verordnung ab.

Dokumente = Was muss erfüllt oder vorhanden sein für den Rechtmässigen Besitz. Beim Waffenerwerbsschein oder Ausnahmegewilligung wird der Strafregisterauszug seit Februar 2023 direkt von der Fachstelle Waffen des Wohnkantons eingeholt.

Gesetzliche Grundlage = Welcher Artikel im Waffengesetz oder Waffenverordnung sind bei zuziehen.

SR 514.54 = Waffengesetz

SR 514.541 = Waffenverordnung

Aufbewahrung

Aussage:

- Waffen sind vor dem Zugriff unberechtigter Dritte zu schützen

Minimalanforderung



Koffer verschlossen

Sicherheits-Box

Sehr gute Aufbewahrung



Tresor VDMA Stufe B/S2

Unberechtigte Dritte sind alle Personen welche keine Waffenberechtigung haben.
Insbesondere Kinder, Ehepartner, Besucher

Gesetzliche Grundlage:

SR 514.54 - Art 26

SR 514.541 - Art 47

Schreckschusswaffe

Eigenschaften:

- Keine Feuerwaffe
- Mit echter Waffe verwechselbar
- Prüfzeichen 

Dokumente:

- ID oder Pass
- Strafregisterauszug
- Vertrag (2fach)
- Alter min 18 Jahre



Gesetzliche Grundlage:

SR 514.54 – Art 4 Abs 1 b, g / Abs 4

SR 514.54 - Art 10

SR 514.541 – Art 1 Abs 2

SR 514.541 - Art 18 Abs 3 und 4

Festlegung technischer Spezifikationen für Schreckschuss- und Signalwaffen gemäss der Richtlinie 91/477/EWG

Softair (Druckluft / CO₂)

Eigenschaften:

- Keine Feuerwaffe
- Mit echter Waffe verwechselbar
- Energie kleiner 7.5 Joule
- Markierung mit Symbol: 

Dokumente:

- ID oder Pass
- Strafregisterauszug
- Vertrag (2fach)
- Alter min 18 Jahre



Gesetzliche Grundlage:

- SR514.54 – Art 4 Abs 1g
- SR 514.54 - Art 10
- SR 514.54 - Art 11 Abs 3
- SR 514.541 - Art 18 Abs 3 und 4

Feuerwaffe antik

Eigenschaften:

- Feuerwaffe
- Vor 1870 hergestellt

Dokumente:

- Alter min 18 Jahre



Gesetzliche Grundlage:

SR 514.54 - Art 2

Für antike Waffen gelten nur die Artikel 27 und 28 sowie die entsprechenden Strafbestimmungen dieses Gesetzes.
(Tragen verboten)

Replika Feuerwaffe

Eigenschaften:

- Feuerwaffe
- Replika (nach 1870 hergestellt)

Dokumente:

- ID oder Pass
- Strafregisterauszug
- Vertrag (3fach)
- Alter min 18 Jahre



Gesetzliche Grundlage:

- SR 514.54 - Art 10
- SR 514.541 - Art 18 Abs 3 und 4

Kaninchentöter

Eigenschaften:

- Randfeuerwaffe
- Einschüssig
- Kal 6mm Flob (.22 BB / short)
- Kurzer Lauf

Dokumente:

- Alter min 18 Jahre
- Vertrag (3fach)



Gesetzliche Grundlage:

- SR 514.54 – Art 10 Abs 1c

Faustfeuerwaffe

Eigenschaften:

- Feuerwaffe
- Zentralfeuer –
oder Randfeuerpatronen
- Magazin max 20 Patronen
(nur für Zentralfeuer)



Dokumente:

- ID oder Pass
- Strafregisterauszug
- Waffenerwerbsschein

Gesetzliche Grundlage:

- SR 514.54 – Art 4 Abs 1
- SR 514.54 - Art 8
- SR 514.541 – Art 4a Abs 2

Luftgewehr

Eigenschaften:

- Keine Feuerwaffe
- Mit echter Waffe verwechselbar
- Mündungsenergie < 7.5 Joule

Dokumente:

- ID oder Pass
- Strafregisterauszug
- Vertrag (2fach)
- Alter min 18 Jahre



Gesetzliche Grundlage:

- SR 514.54 - Art 10
- SR 514.54 - Art 11 Abs 3
- SR 514.541 - Art 18 Abs 3 und 4

Handrepetierer (Sportgewehr)

Eigenschaften:

- Feuerwaffe
- Zentralfeuer -
oder Randfeuerpatrone

Dokumente:

- ID oder Pass
- Strafregisterauszug
- Vertrag (3fach)
- Alter min 18 Jahre



Gesetzliche Grundlage:

SR 514.54 - Art 10
SR 514.541 - Art 18 Abs 3 und 4

Ordonnanzrepetierer (CH)

Eigenschaften:

- Feuerwaffe
- Zentralfeuerpatronen

Dokumente:

- ID oder Pass
- Strafregisterauszug
- Vertrag (3fach)
- Alter min 18 Jahre



Gesetzliche Grundlage:

SR 514.54 - Art 10, Art 11
SR 514.541 - Art 18 Abs 3 und 4

Ordonnanzrepetierer (nicht CH)

Eigenschaften:

- Feuerwaffe
- Zentralfeuerpatronen

Dokumente:

- ID oder Pass
- Strafregisterauszug
- Waffenerwerbsschein



Gesetzliche Grundlage:

- SR 514.54 - Art 10
- SR 514.541 - Art 19

Halbautomatische Gewehre

Eigenschaften:

- Feuerwaffe
- Zentralfeuerpatronen
- Magazin grösser 10 Patronen
- Einzelschussautomatik
(umgebaute Serief Feuerwaffe)

Dokumente:

- ID oder Pass
- Strafregisterauszug
- Ausnahmegewilligung klein



Gesetzliche Grundlage:

- SR 514.54 - Art 28 c / 28d / 28e
- SR 514.541 - Art 5b / Art 13c / 13e / 24a

Halbautomatische Gewehre

Eigenschaften:

- Feuerwaffe
- Zentralfeuerpatronen
- Magazin max 10 Patronen
- Einzelschussautomatik - PE

(WICHTIG keine umgebaute Serief Feuerwaffe!)

Dokumente:

- ID oder Pass
- Strafregisterauszug
- Waffenerwerbsschein



Magazin mit max. 10 Schuss

Gesetzliche Grundlage:
SR 514.54 - Art 8
SR 514.541 - Art 5b (!)

Unterhebel- Vorderschaftrepetierer

Eigenschaften:

- Feuerwaffe
- Zentralfeuerpatronen

Dokumente:

- ID oder Pass
- Strafregisterauszug
- Waffenerwerbsschein



Gesetzliche Grundlage:
SR 514.54 - Art 10
SR 514.541 - Art 19

Jagdgewehr

Eigenschaften:

- Feuerwaffe
- Zentralfeuerpatronen

Dokumente:

- ID oder Pass
- Strafregisterauszug
- Vertrag (3fach)
- Alter min 18 Jahre



Gesetzliche Grundlage:

SR 514.54 - Art 10, Art 11

SR 514.541 - Art 18 Abs 3 und 4

Laser, Schallämpfer

Eigenschaften:

- Waffenzubehör

Dokumente:

- ID oder Pass
- Strafregisterauszug
- Sonderbewilligung
- Motivationsschreiben
- Anerkennung als Sammler



Lampe mit Laser = VERBOTEN



Einfache Lampe = keine Auflagen



Schalldämpfer= VERBOTEN

Gesetzliche Grundlage:

SR 514.54 - Art 4 Abs 2; Art 5 Abs 2d, 6

SR 514.541 - Art 9b Abs 1; Art 11; Art 35

Miniaturkanone

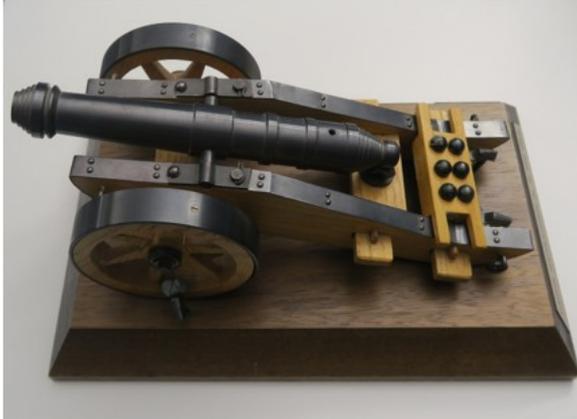


Eigenschaften:

- Feuerwaffe
- Vorderlader (Schwarzpulver)
- Metallkugel

Dokumente:

- ID oder Pass
- Strafregisterauszug
- Vertrag (3fach)
- Alter min 18 Jahre



Gesetzliche Grundlage:

SR 514.54 - Art 4 Abs 1a / 5
SR 514.54 - Art 15 / 19 / 25
SR 514.541 - Art 24 / 39

- Schwarzpulver unterliegt dem Sprengstoffgesetz
- Metallkugeln gelten als Munitionsbestandteil – für Einfuhr in CH Bewilligung Fedpol notwendig!

Gefährliche Gegenstände

Das Tragen gefährlicher Gegenstände an öffentlich zugänglichen Orten und das Mitführen solcher Gegenstände in Fahrzeugen ist verboten, wenn:

a.nicht glaubhaft gemacht werden kann, dass dies durch die bestimmungsgemässe Verwendung oder Wartung der Gegenstände gerechtfertigt ist; und

b.der Eindruck erweckt wird, dass die Gegenstände missbräuchlich eingesetzt werden sollen, insbesondere um damit Personen einzuschüchtern, zu bedrohen oder zu verletzen.



Gesetzliche Grundlage:

SR 514.54 - Art 4 Abs 6
SR 514.54 - Art 28a

Kein gefährlicher Gegenstand

Taschenmesser, wie etwa das Schweizer Armeetaschenmesser und vergleichbare Produkte, gelten nicht als gefährliche Gegenstände



Gesetzliche Grundlage:
SR 514.54 - Art 4 Abs 6
SR 514.541 – Art 9

Waffengesetz SR-514.54

Art. 4 **Begriffe**

- 1 Als Waffen gelten:
- Geräte, mit denen durch Treibladung Geschosse abgegeben werden können und die eine einzige Person tragen und bedienen kann, oder Gegenstände, die zu solchen Geräten umgebaut werden können (Feuerwaffen);
 - Geräte, die dazu bestimmt sind, durch Versprühen oder Zerstäuben von Stoffen die Gesundheit von Menschen auf Dauer zu schädigen;
 - Messer, deren Klinge mit einem einhändig bedienbaren automatischen Mechanismus ausgefahren werden kann, Schmetterlingsmesser, Wurfmesser und Dolche mit symmetrischer Klinge;
 - Geräte, die dazu bestimmt sind, Menschen zu verletzen, namentlich Schlagringe, Schlagruten, Schlagstöcke, Wurfsterne und Schleudern;
 - Elektroschockgeräte, die die Widerstandskraft von Menschen beeinträchtigen oder die Gesundheit auf Dauer schädigen können;
 - Druckluft- und CO₂-Waffen, die eine Mündungsenergie von mindestens 7,5 Joule entwickeln oder aufgrund ihres Aussehens mit echten Feuerwaffen verwechselt werden können;
 - Imitations-, Schreckschuss- und Soft-Air-Waffen, die aufgrund ihres Aussehens mit echten Feuerwaffen verwechselt werden können.
- 3 Der Bundesrat bestimmt, welche Gegenstände als wesentliche oder besonders konstruierte Bestandteile von Waffen oder Waffenzubehör von diesem Gesetz erfasst werden.
- 4 Er umschreibt die Druckluft-, CO₂-, Imitations-, Schreckschuss- und Soft-Air-Waffen, Messer, Dolche, Elektroschockgeräte, Geräte nach Absatz 1 Buchstabe b und Schleudern, die als Waffen gelten.
- 5 Als Munition gilt Schiessmaterial mit einer Treibladung, deren Energie durch Zündung in einer Feuerwaffe auf ein Geschoss übertragen wird.
- 6 Als gefährliche Gegenstände gelten Gegenstände wie Werkzeuge, Haushalt- und Sportgeräte, die sich zur Bedrohung oder Verletzung von Menschen eignen.
Taschenmesser, wie etwa das Schweizer Armeetaschenmesser und vergleichbare Produkte, gelten nicht als gefährliche Gegenstände.

Art. 5 **Verbote im Zusammenhang mit Waffen, Waffenbestandteilen und Waffenzubehör**

- 1 Verboten sind die Übertragung, der Erwerb, das Vermitteln an Empfänger und Empfängerinnen im Inland, das Verbringen in das schweizerische Staatsgebiet und der Besitz von:
- 2 Verboten sind die Übertragung, der Erwerb, das Vermitteln an Empfänger und Empfängerinnen im Inland sowie das Verbringen in das schweizerische Staatsgebiet von:
- Waffenzubehör.

Art. 8 **Waffenerwerbsscheinspflicht**

- 1 Wer eine Waffe oder einen wesentlichen Waffenbestandteil erwerben will, benötigt einen Waffenerwerbsschein.
- 1^{bis} Die Person, die den Waffenerwerbsschein für eine Feuerwaffe nicht zu Sport-, Jagd- oder Sammelzwecken beantragt, muss den Erwerbsgrund angeben.
- 2 Keinen Waffenerwerbsschein erhalten Personen, die:
- dass 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben;
 - unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden;
 - zur Annahme Anlass geben, dass sie sich selbst oder Dritte mit der Waffe gefährden;
 - wegen einer Handlung, die eine gewalttätige oder gemeingefährliche Gesinnung bekundet, oder wegen wiederholt begangener Verbrechen oder Vergehen im Strafregister eingetragen sind, solange der Eintrag nicht gelöscht ist.
- 2^{bis} Personen, die Feuerwaffen oder wesentliche Waffenbestandteile durch Erbgang erwerben, müssen innerhalb von sechs Monaten einen Waffenerwerbsschein beantragen, sofern die Gegenstände nicht innerhalb dieser Frist einer berechtigten Person übertragen werden.

Art. 10 **Ausnahmen von der Waffenerwerbsscheinspflicht**

- 1 Folgende Waffen sowie ihre wesentlichen Bestandteile dürfen ohne Waffenerwerbsschein erworben werden:
- einschüssige und mehrläufige Jagdgewehre sowie Nachbildungen von einschüssigen Vorderladern;
 - vom Bundesrat bezeichnete Handrepetiergewehre, die im ausserdienstlichen und sportlichen Schiesswesen der nach dem Militärgesetz vom 3. Februar 1995 anerkannten Schiessvereine sowie für Jagdzwecke im Inland üblicherweise verwendet werden;

- c. einschüssige Kaninchentöter;
Druckluft- und CO₂-Waffen, die eine Mündungsenergie von mindestens 7,5 Joule entwickeln oder aufgrund ihres Aussehens mit echten Feuerwaffen verwechselt werden können;
- d. Imitations-, Schreckschuss- und Soft-Air-Waffen, die aufgrund ihres Aussehens mit echten Feuerwaffen verwechselt werden können.

Art. 10a Prüfung durch die übertragende Person

- 1 Die Person, die eine Waffe oder einen wesentlichen Waffenbestandteil ohne Waffenerwerbsschein (Art. 10) überträgt, muss Identität und Alter des Erwerbers oder der Erwerberin anhand eines amtlichen Ausweises überprüfen.
- 2 Die Waffe oder der wesentliche Waffenbestandteil darf nur übertragen werden, wenn die übertragende Person nach den Umständen annehmen darf, dass dem Erwerb kein Hinderungsgrund nach Artikel 8 Absatz 2 entgegensteht.

Art. 11a Leihweise Abgabe von Sportwaffen an unmündige Personen

- 1 Eine unmündige Person darf bei ihrem Schützenverein oder bei ihrer gesetzlichen Vertretung eine Sportwaffe ausleihen, wenn sie nachweisen kann, dass sie mit dieser Waffe regelmässig Schiesssport betreibt, und kein Hinderungsgrund nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b oder c vorliegt.
- 2 Die gesetzliche Vertretung muss die leihweise Abgabe einer Sportwaffe innerhalb von 30 Tagen der Meldestelle des Wohnsitzkantons der unmündigen Person melden. Die Meldung kann mit Wissen der gesetzlichen Vertretung auch durch den Verein erfolgen, der die Waffe zur Verfügung stellt

Art. 11 Schriftlicher Vertrag

- 1 Für jede Übertragung einer Waffe oder eines wesentlichen Waffenbestandteils ohne Waffenerwerbsschein (Art. 10) ist ein schriftlicher Vertrag abzuschliessen. Jede Vertragspartei hat den Vertrag mindestens zehn Jahre lang aufzubewahren.
- 2 Der Vertrag muss folgende Angaben enthalten:
 - a. Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse und Unterschrift der Person, welche die Waffe oder den wesentlichen Waffenbestandteil überträgt;
 - b. Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse und Unterschrift der Person, welche die Waffe oder den wesentlichen Waffenbestandteil erwirbt;
 - c. Waffenart, Hersteller oder Herstellerin, Bezeichnung, Kaliber, Waffenummer sowie Datum und Ort der Übertragung;
 - d. Art und Nummer des amtlichen Ausweises der Person, welche die Waffe oder den wesentlichen Waffenbestandteil erwirbt, beziehungsweise bei Übertragung einer Feuerwaffe eine Kopie des Ausweises;
 - e. einen Hinweis auf die Bearbeitung von Personendaten im Zusammenhang mit dem Vertrag gemäss den Datenschutzbestimmungen des Bundes oder der Kantone, sofern Feuerwaffen übertragen werden.
- 3 Wer eine Feuerwaffe nach Artikel 10 Absätze 1 und 3 überträgt, muss der Meldestelle (Art. 31b) innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsabschluss eine Kopie des Vertrags zustellen. Die Kantone können weitere geeignete Formen der Meldung vorsehen.

Art. 15 Erwerb von Munition und Munitionsbestandteilen

- 1 Munition und Munitionsbestandteile dürfen nur von Personen erworben werden, die zum Erwerb der entsprechenden Waffe berechtigt sind.
- 2 Die übertragende Person prüft, ob die Voraussetzungen für den Erwerb erfüllt sind. Für die Prüfung gilt Artikel 10a sinngemäss.

Art. 16 Erwerb von Munition an Schiessanlässen

- 1 Wer an Schiessveranstaltungen von Schiessvereinen teilnimmt, kann die dafür erforderliche Munition frei erwerben. Der veranstaltende Verein sorgt für eine angemessene Kontrolle der Munitionsabgabe.
- 2 Wer das 18. Altersjahr noch nicht vollendet hat, kann die Munition frei erwerben, wenn sie unverzüglich und unter Aufsicht verschossen wird.
- 3 Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das ausserdienstliche Schiesswesen.

Art. 19 Nichtgewerbsmässiges Herstellen und Umbauen

- 1 Die nichtgewerbsmässige Herstellung von Waffen, wesentlichen oder besonders konstruierten Waffenbestandteilen, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteilen sowie der nichtgewerbsmässige Umbau von Gegenständen zu Waffen nach Artikel 5 Absätze 1 und 2 sind verboten.

- 2 Der nichtgewerbsmässige Umbau von Gegenständen zu anderen als in Artikel 5 Absatz 1 erfassten Feuerwaffen oder wesentlichen Waffenbestandteilen ist bewilligungspflichtig. Die Artikel 8, 9, 9b Absatz 3, 9c, 10, 11 Absätze 3 und 5 sowie 12 gelten sinngemäss.
- 3 Die Kantone können Ausnahmen von den Verboten nach Absatz 1 bewilligen. Der Bundesrat umschreibt die Voraussetzungen näher.
- 4 Das Wiederladen von Munition für den Eigenbedarf ist gestattet.

Art. 25a Vorübergehendes Verbringen von Feuerwaffen im Reiseverkehr

- 1 Wer im Reiseverkehr Feuerwaffen und die dazugehörige Munition vorübergehend in das schweizerische Staatsgebiet verbringen will, benötigt eine Bewilligung nach Artikel 25. Diese kann für höchstens ein Jahr sowie für eine oder mehrere Reisen erteilt werden. Sie kann jeweils um höchstens ein Jahr verlängert werden.
- 2 Für Waffen, die aus einem Schengen-Staat mitgeführt werden, wird die Bewilligung nur erteilt, wenn sie im Europäischen Feuerwaffenpass aufgeführt sind. Die Bewilligung ist im Europäischen Feuerwaffenpass einzutragen.

Art. 26 Aufbewahren

- 1 Waffen, wesentliche Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteile sind sorgfältig aufzubewahren und vor dem Zugriff unberechtigter Dritter zu schützen.
- 2 Jeder Verlust einer Waffe ist sofort der Polizei zu melden.

Art. 28 Transport von Waffen (Munition)

- 1 Keine Waffentragbewilligung ist erforderlich für den Transport von Waffen, insbesondere:
 - a. von und zu Kursen, Übungen und Veranstaltungen von Schiess-, Jagd- oder Soft-Air-Waffen-Vereinen sowie von militärischen Vereinigungen oder Verbänden;
 - b. von und zu einem Zeughaus;
 - c. von und zu einem Inhaber oder einer Inhaberin einer Waffenhandelsbewilligung;
 - d. von und zu Fachveranstaltungen;
bei einem Wohnsitzwechsel.
- 2 Beim Transport von Feuerwaffen müssen Waffe und Munition getrennt sein.

Art. 28a Missbräuchliches Tragen gefährlicher Gegenstände

Das Tragen gefährlicher Gegenstände an öffentlich zugänglichen Orten und das Mit-führen solcher Gegenstände in Fahrzeugen ist verboten, wenn:

- a. nicht glaubhaft gemacht werden kann, dass dies durch die bestimmungsgemässe Verwendung oder Wartung der Gegenstände gerechtfertigt ist; und
- b. der Eindruck erweckt wird, dass die Gegenstände missbräuchlich eingesetzt werden sollen, insbesondere um damit Personen einzuschüchtern, zu bedrohen oder zu verletzen.

Art. 28c Feuerwaffen sowie wesentliche oder besonders konstruierte Bestandteile

- 1 Ausnahmebewilligungen für die Übertragung, den Erwerb, das Vermitteln an Empfänger und Empfängerinnen im Inland, das Verbringen in das schweizerische Staatsgebiet und den Besitz von Gegenständen nach Artikel 5 Absatz 1 können nur erteilt werden, wenn:
 - a. achtenswerte Gründe vorliegen;
 - b. keine Hinderungsgründe nach Artikel 8 Absatz 2 vorliegen; und
 - c. die von diesem Gesetz vorgesehenen besonderen Voraussetzungen erfüllt sind.

Waffenverordnung SR-514.541

Art. 1 Schreckschuss- und Signalwaffen

- 1 Als Feuerwaffen gelten Gegenstände mit einem Patronenhalter, die dafür ausgelegt sind, nur Platzpatronen, Reizstoffe, sonstige aktive Substanzen oder pyrotechnische Signalpatronen abzufeuern (Schreckschuss- und Signalwaffen), und die die im Anhang zur Durchführungsrichtlinien (EU) 2019/69 aufgeführten technischen Spezifikationen nicht erfüllen.
- 2 Nicht als Feuerwaffen gelten Schreckschuss- und Signalwaffen, die diese technischen Spezifikationen erfüllen.

Art. 4a Hand- und Faustfeuerwaffen

- 1 Als Handfeuerwaffen gelten Feuerwaffen, deren Gesamtlänge 60 cm überschreitet oder die in der Regel zweihändig oder ab Schulter geschossen werden.
- 2 Als Faustfeuerwaffen gelten Pistolen und Revolver sowie andere Feuerwaffen, die nicht unter Absatz 1 fallen.

Art. 5b Ausrüstung mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität

Halbautomatische Zentralfeuerwaffen gelten dann als mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität ausgerüstet, wenn:

- a. eine solche Ladevorrichtung in die Feuerwaffe eingesetzt ist;
- b. die Feuerwaffe zusammen mit einer passenden Ladevorrichtung mit hoher Kapazität aufbewahrt wird; oder
- c. die Feuerwaffe zusammen mit einer passenden Ladevorrichtung mit hoher Kapazität transportiert wird.

Art. 9 Schweizer Armeetaschenmesser

Als Schweizer Armeetaschenmesser gelten die von der Armee beschafften Taschenmesser sowie die ihnen ähnlichen Schweizer Offizierstaschenmesser, die im Handel erhältlich sind.

Art. 9b Gültigkeit von Ausnahmegewilligungen

- 1 Soweit die Bestimmungen dieses Kapitels nichts anderes vorsehen, können Ausnahmegewilligungen nach Artikel 5 Absatz 6 WG nur in schriftlich begründeten Einzelfällen, für eine bestimmte Person und grundsätzlich nur für eine einzige Waffe, einen einzigen wesentlichen Waffenbestandteil, einen einzigen besonders konstruierten Waffenbestandteil oder ein einziges Waffenzubehör eines bestimmten Waffentyps erteilt werden.

Art. 13c Voraussetzungen und Gültigkeit

- 1 Die zuständigen kantonalen Behörden erteilen Sportschützen und Sportschützinnen Ausnahmegewilligungen für den Erwerb von Feuerwaffen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b und c WG, wenn keine Hinderungsgründe nach Artikel 8 Absatz 2 WG vorliegen und die Voraussetzungen nach Artikel 28d WG erfüllt sind.
- 2 Die Ausnahmegewilligung gilt für die ganze Schweiz. Sie ermächtigt zum Erwerb einer einzigen Waffe oder eines einzigen wesentlichen Waffenbestandteils. Die zuständige Behörde kann eine einzige Ausnahmegewilligung ausstellen für den Erwerb von bis zu drei Waffen oder wesentlichen Waffenbestandteilen, sofern diese gleichzeitig und beim gleichen Veräusserer erworben werden.
- 3 Die Ausnahmegewilligung ist sechs Monate gültig. Die zuständige Behörde kann die Gültigkeit um höchstens drei Monate verlängern.
Die Sportschützen und Sportschützinnen müssen einen Wechsel des Wohnsitzkantons der neu zuständigen kantonalen Behörde melden und dieser Behörde eine Kopie der Ausnahmegewilligung einreichen. Auf der Ausnahmegewilligung ist auf diese Pflicht hinzuweisen.

Art. 13e Pflichten nach fünf und zehn Jahren

- 3 Die Voraussetzung des regelmässigen sportlichen Schiessens ist erfüllt, wenn im jeweiligen Fünf-Jahres-Zeitraum mindestens fünf Schiessen absolviert wurden. Die einzelnen Schiessen müssen an verschiedenen Tagen stattgefunden haben.

Art. 18 Sorgfaltspflicht

- 1 Ist für den Erwerb der Waffe oder des wesentlichen Waffenbestandteils kein Waffenerwerbsschein erforderlich, so muss die übertragende Person darauf achten, dass der Übertragung kein Hinderungsgrund nach Artikel 8 Absatz 2 WG entgegensteht.
- 2 Liegt kein gegenteiliger Hinweis vor, so darf die übertragende Person davon ausgehen, dass kein Hinderungsgrund gegeben ist, wenn der Erwerber oder die Erwerberin:

- a. ein Familiengenosse oder Angehöriger nach Artikel 110 Absätze 1 und 2 des Strafgesetzbuches ist; oder
 - b. für eine Waffe einen Waffenerwerbsschein vorlegt, der ihm oder ihr vor weniger als zwei Jahren ausgestellt wurde.
- 3 Muss die übertragende Person aufgrund der Umstände daran zweifeln, dass die Voraussetzungen für die Übertragung erfüllt sind, so muss sie von der erwerbenden Person einen Auszug aus dem schweizerischen Strafregister, der höchstens drei Monate vor der Übertragung ausgestellt wurde, oder mit dem schriftlichen Einverständnis der erwerbenden Person die erforderlichen Informationen von den zuständigen Behörden oder Personen verlangen.
- 3bis Wird eine Feuerwaffe übertragen, so muss die übertragende Person eine Kopie des gültigen Passes oder der gültigen Identitätskarte der erwerbenden Person erstellen.
- 4 Der schriftliche Vertrag, der Auszug aus dem schweizerischen Strafregister und die Kopie des gültigen Passes oder der gültigen Identitätskarte sind aufzubewahren. Wurde eine Feuerwaffe übertragen, so muss die übertragende Person der kantonalen Meldestelle eine Kopie der Dokumente zustellen.

Art. 19 Handrepetiergewehre

- 1 Ohne Waffenerwerbsschein können die folgenden Handrepetiergewehre erworben werden:
- a. schweizerische Ordonnanzrepetiergewehre;
 - b. Sportgewehre, für in der Schweiz übliche Militärkalibermunition oder für Sportkalibermunition, wie Standardgewehre mit einem Verschlussrepetiersystem;
 - c. Jagdwaffen, die nach der eidgenössischen Jagdgesetzgebung für die Jagd zugelassen sind;
 - d. Sportgewehre, die für nationale und internationale Wettbewerbe des jagdsportlichen Schiessens zugelassen sind.
- 2 Einen Waffenerwerbsschein benötigt jedoch, wer ein Repetiergewehr mit einem Vorderschafts- oder Unterhebelrepetiersystem erwerben will.

Art. 23 Leihweise Abgabe von Sportwaffen an unmündige Personen

- 1 Folgende Sportwaffen dürfen mit dem schriftlichen Einverständnis der gesetzlichen Vertretung unmündigen Personen, die Mitglied eines anerkannten Schiessvereins sind, leihweise abgegeben werden:
- a. Feuerwaffen, Druckluft- und CO2-Waffen, die von der International Shooting Sport Federation (ISSF) für das Sportschiessen und jagdschiesssportliche Wettbewerbe zugelassen sind;
 - b. Feuerwaffen, die vom Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport nach Artikel 3 Absatz 3 der Schiessverordnung vom 5. Dezember 2003 für das Schiesswesen ausser Dienst zugelassen sind;
 - c. Soft-Air-Waffen, die bei nationalen und internationalen Wettkämpfen zugelassen sind.
- 2 Die Aufbewahrung der leihweisen abgegebenen Waffen durch unmündige Personen ist nur zulässig mit dem schriftlichen Einverständnis der gesetzlichen Vertretung; bei dieser darf kein Hinderungsgrund nach Artikel 8 Absatz 2 WG vorliegen.
- 3 Bestehen bei der gesetzlichen Vertretung Hinderungsgründe nach Artikel 8 Absatz 2 WG, so muss der Schiessverein für die Aufbewahrung der leihweisen abgegebenen Waffen sorgen.
- 4 Der Schiessverein sorgt für die Aufbewahrung von Waffen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b und c der Schiessverordnung vom 5. Dezember 2003, die an Personen, welche das 17. Altersjahr noch nicht vollendet haben, ausgeliehen werden

Art. 24a Erwerb von Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität

- 1 Wer eine Ladevorrichtung mit hoher Kapazität überträgt, muss prüfen, ob der erwerbenden Person eine kantonale Ausnahmegewilligung oder eine Bestätigung des Besitzes für eine entsprechende Feuerwaffe ausgestellt wurde. Für die Prüfung genügt eine Kopie der Ausnahmegewilligung oder Bestätigung. Die Besitzer und Besitzerinnen von Ordonnanzfeuerwaffen, die direkt aus den Beständen der Militärverwaltung zu Eigentum übernommen wurden, müssen den Erwerb der Waffe mittels Eintrag im Dienstbüchlein nachweisen.
- 2 Ladevorrichtungen mit einer Kapazität von 11 bis 20 Patronen, die sowohl mit Handfeuerwaffen als auch mit Faustfeuerwaffen verwendet werden können, dürfen übertragen werden, wenn der erwerbenden Person eine Ausnahmegewilligung oder Bestätigung nach Absatz 1 oder ein Waffenerwerbsschein oder europäischer Feuerwaffenpass für eine passende Faustfeuerwaffe ausgestellt wurde.

Art. 35 Bewilligung für nichtgewerbsmässiges Verbringen in das schweizerische Staatsgebiet

- 1 Das Gesuch um eine Ausnahmegewilligung für nichtgewerbsmässiges Verbringen von Waffen, Waffenzubehör, wesentlichen Waffenbestandteilen oder besonders konstruierten Waffenbestandteilen nach Artikel 5 Absätze 1 und 2 WG in das schweizerische Staatsgebiet ist auf dem dafür vorgesehenen Formular und mit den folgenden Beilagen bei der Zentralstelle Waffen einzureichen.

Art. 47 Aufbewahrung von Waffen (Art 26 WG)

- 1 Der Verschluss von Serief Feuerwaffen und zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebauten Serief Feuerwaffen ist getrennt von der übrigen Waffe und unter Verschluss aufzubewahren.

Art. 51 Transport von Waffen (Art. 28 WG)

- 1 Eine Waffe darf nur so lange transportiert werden, als es für die Tätigkeit, die dazu berechtigt, angemessen erscheint.
- 2 Beim Transport von Feuerwaffen darf sich in Magazinen keine Munition befinden.

Strafbestimmungen

Art. 33 Vergehen und Verbrechen

- 1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:
 - a. ohne Berechtigung Waffen, wesentliche oder besonders konstruierte Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition oder Munitionsbestandteile anbietet, überträgt, vermittelt, erwirbt, besitzt, herstellt, abändert, umbaut, trägt, in einen Schengen-Staat ausführt oder in das schweizerische Staatsgebiet verbringt;
 - a. bis ohne Berechtigung die nach Artikel 18a vorgeschriebene Markierung von Feuerwaffen, deren wesentliche Bestandteile oder deren Zubehör entfernt, unkenntlich macht, abändert oder ergänzt;
 - b. als Inhaber oder Inhaberin einer Waffenhandelsbewilligung Waffen, wesentliche oder besonders konstruierte Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition oder Munitionsbestandteile in das schweizerische Staatsgebiet verbringt, ohne diese Gegenstände anzumelden oder richtig zu deklarieren;
 - c. eine Waffenhandelsbewilligung mit falschen oder unvollständigen Angaben erschleicht;
 - d. die Verpflichtungen nach Artikel 21 verletzt;
 - e. als Inhaber oder Inhaberin einer Waffenhandelsbewilligung Waffen, wesentliche oder besonders konstruierte Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition oder Munitionsbestandteile nicht sicher aufbewahrt (Art. 17 Abs. 2 Bst. d);
 - f. als Inhaber oder Inhaberin einer Waffenhandelsbewilligung:
 1. Feuerwaffen, deren wesentliche Bestandteile, Waffenzubehör oder Munition herstellt oder in das schweizerische Staatsgebiet verbringt, ohne diese Gegenstände mit einer Markierung nach Artikel 18a oder 18b zu versehen,
 2. Feuerwaffen, deren wesentliche Bestandteile, Waffenzubehör oder Munition anbietet, erwirbt, überträgt oder vermittelt, die nicht nach Artikel 18a oder 18b markiert worden sind,
 3. Feuerwaffen, deren wesentliche oder besonders konstruierte Bestandteile, Waffenzubehör oder Munition anbietet, erwirbt, überträgt oder vermittelt, die unrechtmässig ins schweizerische Staatsgebiet verbracht worden sind;
 - g. Personen nach Artikel 7 Absatz 1, die keine Ausnahmegewilligung nach Artikel 7 Absatz 2 vorweisen können, Waffen, wesentliche oder besonders konstruierte Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition oder Munitionsbestandteile anbietet, überträgt oder vermittelt.
- 2 Handelt der Täter oder die Täterin fahrlässig, so ist die Strafe Geldstrafe.159
- 3 Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich und gewerbsmässig ohne Berechtigung:
 - a. Waffen, wesentliche oder besonders konstruierte Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition oder Munitionsbestandteile anbietet, überträgt, vermittelt, herstellt, repariert, abändert, umbaut, in einen Schengen-Staat ausführt oder in das schweizerische Staatsgebiet verbringt;
 - b. ...
 - c. nicht gemäss Artikel 18a oder 18b markierte oder unrechtmässig ins schweizerische Staatsgebiet verbrachte Feuerwaffen, deren wesentliche oder besonders konstruierte Waffenbestandteile, Waffenzubehör oder Munition anbietet, erwirbt, überträgt oder vermittelt.

Art. 34 Übertretungen

- 1 Mit Busse wird bestraft, wer:
- a. einen Waffenerwerbsschein oder eine Waffentragbewilligung mit falschen oder unvollständigen Angaben erschleicht oder zu erschleichen versucht oder dazu Gehilfenschaft leistet, ohne dass ein Tatbestand nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a erfüllt ist;
 - b. ohne Berechtigung mit einer Feuerwaffe schießt (Art. 5 Abs. 3 und 4);
 - c. seine Sorgfaltspflichten bei der Übertragung von Waffen, wesentlichen oder besonders konstruierten Waffenbestandteilen, Munition oder Munitionsbestandteilen missachtet (Art. 10a und 15 Abs. 2);
 - d. seinen Pflichten nach Artikel 11 Absätze 1 und 2 nicht nachkommt oder auf dem Vertrag falsche oder unvollständige Angaben macht;
 - e. als Privatperson Waffen, wesentliche oder besonders konstruierte Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition oder Munitionsbestandteile nicht sorgfältig aufbewahrt (Art. 26 Abs. 1);
 - f. als Privatperson Waffen, wesentliche oder besonders konstruierte Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition oder Munitionsbestandteile in das schweizerische Staatsgebiet verbringt, ohne diese Gegenstände anzumelden oder richtig zu deklarieren, oder bei der Durchfuhr im Reiseverkehr nicht anmeldet;
 - g. den Verlust von Waffen nicht sofort der Polizei meldet (Art. 26 Abs. 2);
 - h. die Waffentragbewilligung nicht mit sich führt (Art. 27 Abs. 1);
 - i. seinen Meldepflichten nach Artikel 7a Absatz 1, 9c, 11 Absätze 3 und 4, 11a Absatz 2, 17 Absatz 7 oder 42 Absatz 5 nicht nachkommt;
 - j. als Erbe seinen Pflichten nach Artikel 6a, 8 Absatz 2bis oder 11 Absatz 4 nicht nachkommt;
 - k. verbotene Formen des Anbietens anwendet (Art. 7b);
 - l. den Begleitschein mit falschen oder unvollständigen Angaben erschleicht;
 - l bis. Feuerwaffen, deren wesentliche Bestandteile oder Munition (Art. 22b Abs. 1) in einen Schengen-Staat ausführt, ohne dass der Begleitschein der Sendung beiliegt;
 - m. bei der Einreise aus einem Schengen-Staat, Feuerwaffen, wesentliche oder besonders konstruierte Waffenbestandteile oder Munition ohne Europäischen Feuerwaffenpass mit sich führt (Art. 25a Abs. 4);
 - n. eine Feuerwaffe transportiert, ohne Waffe und Munition zu trennen (Art. 28 Abs. 2);
 - o. auf andere Weise einer Bestimmung dieses Gesetzes vorsätzlich zuwider handelt, deren Übertretung der Bundesrat in den Ausführungsbestimmungen für strafbar erklärt.
- 2 ...

